



## Amtlicher Teil

### Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 30. November 2004

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S. 626) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Landeshauptstadt Erfurt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 27.10.2004 (Beschluss Nr. I 054/2004) die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt.

#### § 2

##### Gebührenerhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. des § 4 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Eltern in angemessener Weise an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

#### § 4

##### Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

#### § 5

##### Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Erfurt zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tagesgebühren nach § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.

#### § 6

##### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Regelungen der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung gelten bezüglich des zu berücksichtigenden Einkommens und der Kinder entsprechend.
- (2) Die Gebühr für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten beträgt bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

1. bis 920 EUR	0 EUR
2. über 920 EUR bis 1.432 EUR	15 EUR
3. über 1.432 EUR	30 EUR

(3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 2 maßgebliche Gebühr um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.

(3a) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.

(4) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten bei einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen

1. bis 920 EUR	0 EUR
2. über 920 EUR bis 1.432 EUR	1,50 EUR
3. über 1.432 EUR	2,50 EUR

pro Tag. Besucht ein Kind auf schriftlichen Antrag der Eltern außerhalb der Ferienzeiten in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzt tageweise den Schulhort, so gelten hierfür die gleichen Beträge.

(5) Die maßgebende Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag je Kind, für das die Eltern einen Kindergeldanspruch haben

1. bei zwei Kindern um	25 v.H.
2. bei drei oder mehr Kindern um	50 v.H.

Für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben, wenn vier oder mehr Kinder der Familie im Schulhort angemeldet sind.

(6) Eltern, die einen von der Landeshauptstadt Erfurt ausgestellten Sozialausweis vorlegen können oder die laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz beziehen, sind von der Benutzungsgebühr befreit. Eltern, deren Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

(7) Gebührenfrei ist der Monat während der Sommerferien, in dem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes liegt.

(8) Die Benutzungsgebühr wird auf Antrag erlassen, wenn aus besonderem Grund eine vorübergehende Abwesenheit von mehr als 4 Wochen notwendig wird.

#### § 7

##### Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und / oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen mindestens für die der Hortanmeldung vorangegangenen 3 Monate oder durch andere als Einkommensnachweis geeignete aktuelle Unterlagen (z.B. Steuerbescheid) nachzuweisen. Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigung der Kindergeld- oder Familienkasse, aktueller Kontoauszug über den Bezug des Kindergeldes) zu belegen. Über den Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine aktuelle

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

le Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes vorzulegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht vollständig erbracht, wird bei der Festlegung der Benutzungsgebühr von einem Einkommen über 1432 EUR und/oder einem Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ausgegangen.

(3) Einkommensänderungen sowie Änderungen bei der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulträger unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 09.07.2001 außer Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 22.11.2004 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abzugeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 30. November 2004

gez. Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 069/2004 vom 24. November 2004

### Änderung Beschluss I 034/04

#### „Benennung eines Behindertenbeauftragten für die Stadt Erfurt“

#### Genaue Fassung:

**01** Der Stadtratsbeschluss I 034/04 wird in Punkt 01 wie folgt geändert: Der Oberbürgermeister beruft innerhalb der Verwaltung einen Beauftragten, der sich für die Belange für Menschen mit Behinderungen in der Stadt einsetzt, ab dem **01.04.2005**.

**02** Im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.03.2005 sind durch die Verwaltung das Profil sowie die rechtliche Stellung, die Kompetenzen sowie Mitwirkungsbefugnisse des kommunalen Behindertenbeauftragten inhaltlich zu erstellen.

**03** Es wird empfohlen, den einzusetzenden Behindertenbeauftragten der Stadt Erfurt unter dem Aspekt einer dezernatsübergreifenden Arbeit im Bereich Oberbürgermeister anzusiedeln.

**04** Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung sowie die Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Erfurt entsprechend der neuen gesetzlichen Gegebenheiten bis zum Januar 2005 zu überarbeiten und dem Stadtrat als Beschluss vorzulegen.

**05** Die Punkte 02 und 04 sind im Ausschuss Soziales, Familie, Gleichstellung unter Einbeziehung des Behindertenbeirates vorzubereiten.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 070/2004 vom 24. November 2004

### Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt

#### Genaue Fassung:

Die in der Anlage befindliche Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

#### Anlage

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.11.2004 (Beschluss Nr. I 070/04) die folgende Betreiber- und Nutzungsordnung beschlossen:

### Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt,

#### I Allgemeines

##### § 1 Begriffsbestimmung

(1) Bürgerhäuser sind durch die Stadtverwaltung unterhaltene Räume und Objekte, die in den Stadtteilen bzw. Ortschaften vorgehalten werden für die Wahrnehmung von politischen, kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger, Parteien, Vereinen, Verbänden und Institutionen, die in diesen

(Fortsetzung auf Seite 3)

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

### Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

### Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem **gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten** zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

### Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

#### Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

**Tel:** 0361 / 655 3914

**E-Mail:** bauinfo@erfurt.de

### Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

### Impressum

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister

**Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Telefon:** 0361/655 2120/25

**Telefax:** 0361/655 2129

**Redaktion:** Heike Dobenecker

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

Stadtteilen bzw. Ortschaften wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.

(2) Die haustechnische Verwaltung der Bürgerhäuser obliegt der für die Gebäudeverwaltung zuständigen Verwaltungsgliederung. Die Nutzungskoordination der Räume in den Bürgerhäusern der Ortschaften (Anlage 1), die kurzzeitig an Vereine, Verbände und Einzelpersonen etc. durch das Amt für Ortschaften und Stadtteile vermietet werden, obliegt entsprechend der Ortschaftsverfassung dem Ortsbürgermeister. Über die Vergabe aller anderen Räume dieser Bürgerhäuser entscheidet das Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung in Absprache mit dem Amt für Ortschaften und Stadtteile. In den Stadtteilen ist die Nutzungskoordination der Bürgerhäuser ausschließlich Aufgabe des Amtes für Hochbau und Gebäudeverwaltung.

## § 2

### Nutzung von Räumlichkeiten

(1) Für die zeitweilige Überlassung der Räume in den Bürgerhäusern sind Entgelte (Miete) zu erheben. Die zu zahlende Miete ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in Mietverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der, der Verwaltrungsrichtlinie beigefügten Tabelle festgelegt. Die Fortschreibung dieser Tabelle erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung und der Entwicklung der Ausstattungsstandards der Einrichtung.

1. Die Berechnung der Netto-Kaltmieten erfolgt auf der Grundlage bestehender Flächenangaben aus Grundrissdarstellungen oder örtlicher Aufmaße sowie dem aktuellen Mietspiegel für die Stadt Erfurt. Bei dem in Ansatz zu bringenden Mietzins wurde je nach baulichem Zustand und Ausstattungsgrad der Objekte, hier insbesondere die Qualität der zu vermietenden Räumlichkeiten nach den Kriterien:

einfach  
normal  
Neubau/Erstbezug

definiert. Um Benachteiligungen der Nutzer, hervorgerufen durch die unterschiedlichen Mietkosten, die Relation der Größe der angemieteten Fläche zur durchschnittlichen Nutzerzahl (25-30 Gäste als Durchschnittswert) zu vermeiden, wurde eine Anpassung durch die jeweils zulässige Von-bis-Spanne des Mietspiegels vorgenommen. Küchen- sowie Sanitärflächen sind Bestandteil der Mietsache und gehen somit in die Berechnung ein.

2. Für die Betriebskosten werden nachfolgende Kostenarten in Ansatz gebracht und auf die Vermietung tageweise bzw. stundenweise umgerechnet. Darin enthalten sind folgende Kostenbestandteile:

Elektroenergie  
Heizung  
Wasser/Abwasser  
Straßenreinigung  
Müllentsorgung  
Schornsteinfegerkosten  
anteilige Hausmeisterkosten

3. Zuzüglich zu diesen Kosten wird je Vertrag eine einmalige Verwaltungskostenpauschale entsprechend Anlage 1 erhoben.

(2) Die Nettokaltmiete aus der Vermietung der Bürgerhäuser in den Ortschaften fließt dem Amt für Ortschaften und Stadtteile zu. Auf der Grundlage von § 8 der Ortschaftsverfassung sind diese Einnahmen für die Ausstattung und Renovierung des jeweiligen Bürgerhauses zu verwenden. Die Einnahmen aus der Vermietung der innerstädtischen Bürgerhäuser fließen dem Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung zu. Die Einnahmen aus der Nettokaltmiete werden für die Ausstattung und Renovierung der jeweiligen innerstädtischen Bürgerhäuser verwandt. Die Betriebskosten und die einmalige Verwaltungskostenpauschale werden dem städtischen Haushalt zugeführt.

## § 3

### Unentgeltliche Nutzung

Eine Befreiung von der Mietzahlung wird festgelegt für:

- Veranstaltungen städtischer Dienststellen,
- Sitzungen und Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
- berufene Beiräte der Stadt,
- zugelassene Parteien,
- Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben, wenn diese Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden.

Über weitere Befreiungen bzw. Minderung der Nettokaltmiete (ohne Minderung der Betriebskosten und der einmaligen Verwaltungskostenpauschale) in den Bürgerhäusern der Ortschaften entscheidet auf Antrag der/die Amtsleiter/in des Amtes für Ortschaften und Stadtteile in Abstimmung mit dem/der Ortsbürgermeister/in.

## § 4

### Abschluss eines Mietvertrages

Die Nutzungsbedingungen sind im Mietvertrag zu vereinbaren, der mit jedem Nutzer abzuschließen ist. Die vertragschließende Seite für die Stadt ist das Amt für Ortschaften und Stadtteile, bezüglich der Bürgerhäuser in den Ortschaften, das Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, bezüglich der innerstädtischen Bürgerhäuser. Die Vermietung der in Anlage 1 benannten Räume erfolgt grundsätzlich tageweise. In besonderen Fällen und bei mehrfacher Nachfrage ist eine stundenweise Vermietung möglich.

## II Nutzungsordnung

### § 5

#### Mieträume

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag festgelegten Räume im jeweiligen Bürgerhaus.

(2) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen oder anderen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat behördliche Genehmigungen und Auflagen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen.

(3) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck unter Beachtung der Vertragsbedingungen und der behördlichen Auflagen benutzt werden.

(4) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Räume entsteht erst nach voller Bezahlung des vereinbarten Mietzinses, 14 Tage vor der Veranstaltung.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beheben.

(6) Der Mieter hat zu sichern, dass Gäste nur die gemäß Vertrag angemieteten Flächen betreten.

(7) Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal des Vermieters oder von ihm ausdrücklich zugelassenen Firmen vorgenommen wird.

(8) Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nur in den vereinbarten Räumen gestattet und durch den Mieter selbst sicherzustellen. Insbesondere hat der Mieter die Jugendschutzvorschriften zu beachten.

(9) Die gemieteten Räume sind bei Beendigung des Mietvertrages vom Mieter zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache ist vom Vermieter schriftlich zu bestätigen.

## III Haftung und Kündigung

### § 6

#### Haftungsregelungen

(1) Der Mieter trägt das Risiko für die im Mietvertrag genannten Räume und die dazu gehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrswege zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung.

(2) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt.

(3) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Mietsache und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, freizustellen.

(4) Mehrere Mieter haften gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner.

(5) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur bei Vorsatz.

### § 7

#### Kündigung

(1) Der Mieter ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Erfolgt die Kündigung 5 Arbeitstage vor dem Mietbeginn, so ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

(2) Dem Vermieter steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn:

- a) der Mieter nicht fristgemäß die Miete zahlt,
- b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist,
- e) das Unterlassen der Anforderung des Einsatzes der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes oder der Polizei, obwohl es erforderlich ist,
- f) das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

### § 8

#### Änderungen der Anlage 1

Neu hinzukommende Bürgerhäuser sind zeitnah aufzunehmen. Die Nettokaltmiete ist auf der Grundlage des jeweils gültigen Mietspiegels in Verbindung mit dem jeweiligen Standard kontinuierlich anzupassen. Die Betriebskosten sind jährlich abzurechnen und gegebenenfalls neu zu berechnen.

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreiber- und Nutzungsordnung vom 25.10.2000 außer Kraft.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Stand: 15.11.2004

**Mietzins und Betriebskosten pro Anmietung in Bürgerhäusern für 2004**

Standort	Raumbezeichnung	Ausstattung	Höchstpersonenzahl	Miete pro Tag	Miete bis 4 Std.	Betriebskosten p.T.	Gesamtbetrag pro Tag	Gesamtbetrag bis 4 Std.	Verwaltungsko. pro Vertr.
Alach Steinweg 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	normal	30 Personen	15,00 EUR	7,50 EUR	6,00 EUR	26,00 EUR	18,50 EUR	5,00 EUR
Bindersleben Am Waidig 20	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	einfach	60 Personen	15,00 EUR	7,50 EUR	7,00 EUR	27,00 EUR	19,50 EUR	5,00 EUR
Bischleben Am Lindenplatz 6	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	35 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	8,00 EUR	43,00 EUR	28,00 EUR	5,00 EUR
Büßleben Platz der Jugend 6	Mehrzweckraum 1+2 inkl. WC und Küche Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	25,00 EUR	12,50 EUR	7,00 EUR	37,00 EUR	24,50 EUR	5,00 EUR
		gut	25 Personen	17,00 EUR	8,50 EUR	4,50 EUR	26,50 EUR	18,00 EUR	5,00 EUR
Dittelstedt Im Wiesengrund 4	EG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche KG Vereinsraum inkl. WC ohne Küche	gut	40 Personen	35,00 EUR	17,50 EUR	10,00 EUR	50,00 EUR	32,50 EUR	5,00 EUR
			80 Personen	61,00 EUR	30,50 EUR	17,00 EUR	83,00 EUR	52,50 EUR	5,00 EUR
Egstedt Heidesheimer Str.2	Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche Mehrzweckraum 2 inkl. WC und Küche	normal	40 Personen	32,00 EUR	16,00 EUR	15,00 EUR	52,00 EUR	36,00 EUR	5,00 EUR
			25 Personen	20,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	35,00 EUR	25,00 EUR	5,00 EUR
Ermstedt Amtmann-Wincopp-Str.	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	60 Personen	50,00 EUR	25,00 EUR	13,50 EUR	68,50 EUR	43,50 EUR	5,00 EUR
Gispersleben Ringstraße 17	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	42,00 EUR	21,00 EUR	12,00 EUR	59,00 EUR	38,00 EUR	5,00 EUR
Hochheim Angerberg 25	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	25 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	7,50 EUR	42,50 EUR	27,50 EUR	5,00 EUR
Hochstedt Am Bürgerhaus 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	21,00 EUR	10,50 EUR	5,50 EUR	31,50 EUR	21,00 EUR	5,00 EUR
Kerspleben Gr. Herrengasse 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	30 Personen	21,00 EUR	10,50 EUR	5,50 EUR	31,50 EUR	21,00 EUR	5,00 EUR
Kühnhausen Am Weißfrauenbach	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche kleiner Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	einfach	50 Personen	21,00 EUR	10,50 EUR	5,50 EUR	31,50 EUR	21,00 EUR	5,00 EUR
		einfach	20 Personen	13,00 EUR	6,50 EUR	11,00 EUR	29,00 EUR	22,50 EUR	5,00 EUR
Linderbach Anger 11	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	7,50 EUR	42,50 EUR	27,50 EUR	5,00 EUR
Marbach	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	35 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	8,00 EUR	43,00 EUR	28,00 EUR	5,00 EUR
Mittelhausen Erfurter Str. 20	Mehrzweckraum inkl. WC mit Küche	gut	50 Personen	35,00 EUR	17,50 EUR	9,50 EUR	49,50 EUR	32,00 EUR	5,00 EUR
Möbisburg Hauptstr. 1	Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche Mehrzweckraum 2 inkl. WC und Küche	normal	50 Personen	36,00 EUR	18,00 EUR	17,00 EUR	58,00 EUR	40,00 EUR	5,00 EUR
		normal	30 Personen	23,00 EUR	11,50 EUR	11,00 EUR	39,00 EUR	27,50 EUR	5,00 EUR
Molsdorf Graf-Gotter-Str. 43	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	38,00 EUR	19,00 EUR	10,50 EUR	53,50 EUR	34,50 EUR	5,00 EUR
Niedernissa / Dorfscheune Pfungstbach 18	Mehrzweckraum inkl. WC BERECHNUNG NACH FERTIGSTELLUNG								
Rohda Zum Strohberg 14	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	21,00 EUR	10,50 EUR	6,00 EUR	32,00 EUR	21,50 EUR	5,00 EUR
Salomonsborn Dionysiusgasse 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	einfach	30 Personen	15,00 EUR	7,50 EUR	6,00 EUR	26,00 EUR	18,50 EUR	5,00 EUR
Schmira Eisenacher Str. 3	Mehrzweckraum inkl. WC, Bühne u. Küche Mehrzweckr.(klein) inkl. WC und Küche	einfach	190 Pers.	55,00 EUR	21,00 EUR	27,00 EUR	87,00 EUR	53,00 EUR	5,00EUR
			20 Personen	13,00 EUR	6,50 EUR	11,00 EUR	29,00 EUR	22,50 EUR	5,00 EUR
Schmira Seestraße 18	EG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche 1.OG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	32,50 EUR	16,50 EUR	9,00 EUR	46,50 EUR	30,50 EUR	5,00 EUR
			25 Personen	24,00 EUR	12,00 EUR	6,50 EUR	35,50 EUR	23,50 EUR	5,00 EUE
Schwerborn Kastanienstr. 15	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	normal	35 Personen	25,00 EUR	12,50 EUR	7,00 EUR	37,00 EUR	24,50 EUR	5,00 EUR
Stotternheim Hauptstr. 1	Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche Mehrzweckraum 2 inkl. WC und Küche	normal	20 Personen	17,00 EUR	8,50 EUR	8,00 EUR	30,00 EUR	21,50 EUR	5,00 EUR
			30 Personen	17,50 EUR	9,00 EUR	8,00 EUR	30,50 EUR	22,00 EUR	5,00 EUR
Sulzer Siedlung Stotternheimer Pl. 2	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	30 Personen	40,00 EUR	20,00 EUR	9,00 EUR	54,00 EUR	34,00 EUR	5,00 EUR
Tiefthal An den Linden 8	Mehrzweckraum inkl. WC inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	28,00 EUR	14,00 EUR	7,50 EUR	40,50 EUR	26,50 EUR	5,00 EUR
Töttelstädt Am Bienstedter Tor 5	Mehrzweckraum 1+2 inkl. WC und Küche Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	52,00 EUR	26,00 EUR	14,00 EUR	71,00 EUR	45,00 EUR	5,00 EUR
		gut	30 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	10,00 EUR	45,00 EUR	30,00 EUR	5,00 EUR
Vieselbach Rathausplatz 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	45 Personen	32,00 EUR	16,00 EUR	9,00 EUR	46,00 EUR	30,00 EUR	5,00 EUR
Waltersleben Weitergasse 25	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche Saal im Kirchenschiff inkl. WC und Küche	gut	20 Pers.	25,00 EUR	12,50 EUR	5,00 EUR	35,00 EUR	2,50 EUR	5,00 EUR
		gut	100 Pers.	45,00 EUR	22,50 EUR	12,50 EUR	62,50 EUR	40,00 EUR	5,00 EUR
Windischholzhäuser Haarbergstr.	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	normal	20 Personen	15,00 EUR	7,50 EUR	6,00 EUR	26,00 EUR	18,50 EUR	5,00 EUR
<b>Vermietung durch Amt 65</b>									
Standort	Raumbezeichnung	Ausstattung	Höchstpersonenzahl	Miete pro Tag	Miete bis 4 Std.	Betriebskosten p.T.	Gesamtbetrag pro Tag	Gesamtbetrag bis 4 Std.	Verwaltungsko. pro Vertr..
Erfurt Leipziger Straße 15	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	70 Personen	54,00 EUR	27,00 EUR	31,00 EUR	95,00 EUR	68,00 EUR	10,00 EUR
Erfurt Hallesche Str. 18	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	45,00 EUR	22,50 EUR	29,00 EUR	84,00 EUR	61,50 EUR	10,00 EUR

## Beschluss Nr. I 071/2004 vom 24. November 2004

### Bestätigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung und des 2. Nachtragshaushaltsplanes 2004

#### Genauere Fassung:

**01** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung und der 2. Nachtragshaushaltsplan 2004 gem. Anlage 1 und Anlage 2 werden beschlossen.

**02** Die in der Anlage zum 2. Nachtragshaushalt 2004 geänderte

- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben gem. Anlage 3
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen
- Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit

werden bestätigt.

**03** Die in der Anlage zum 2. Nachtragshaushalt 2004 geänderten Wirtschaftspläne werden bestätigt. Der geänderte Wirtschaftsplan des Erfurter Sportbetriebes gem. Anlage 4 wird bestätigt.

**04** Die Änderung der Grundsätze für die Ausführung des Haushaltes, Punkt XI, gem. Anlage 5 wird bestätigt.

**05** Die redaktionellen Änderungen zu den Erläuterungen zum 2. Nachtragshaushalt 2004 gem. Anlage 6 werden zur Kenntnis genommen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

#### Hinweis

Der 2. Nachtragshaushalt 2004 bedarf gemäß § 63 ThürKO der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung sowie die öffentliche Auslegung des 2. Nachtragshaushaltsplanes erfolgen erst nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

## Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2004 vom 15. Dezember 2004

Auf der Grundlage des § 60 der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. Nr. 2 S. 41), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2004 (Beschluss Nr. I 071/04) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
	in EUR	in EUR	gegenüber bisher	auf nunmehr
			in EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.519.247	0	388.607.839	402.127.086
die Ausgaben	13.519.247	0	388.607.839	402.127.086
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	17.217.248	0	110.518.582	127.735.830
die Ausgaben	17.217.248	0	110.518.582	127.735.830

#### § 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen der Stadt Erfurt wird von 20.812.257 EUR um 7.600.000 EUR erhöht und damit auf 28.412.257 EUR neu festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Erfurter Sportbetrieb wird von 1.500.000 EUR um 1.500.000 EUR vermindert und auf 0 EUR neu festgesetzt.

#### § 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 9.930.000 EUR um 5.462.300 EUR vermindert und damit auf 4.467.700 EUR neu festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Erfurter Sportbetrieb wird von 4.550.000 EUR um 3.834.200 gemindert und auf 715.800 EUR neu festgesetzt.

#### § 4

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nicht verändert.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Erfurter Sportbetrieb wird nicht verändert.

#### § 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10.12.2004 (Az.: 250.02-1512.20-03/04-EF) gemäß §§ 55 Abs. 2, 60 Abs. 1, 63 Abs. 2, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 ThürKO den in § 2 Nr. 1 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung um 7.600.000 EUR erhöhten und mit 28.412.257 EUR festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Der um 7,60 Mio EUR erhöhte Kreditbetrag ist zweckgebunden für die im Rahmen der Bodensonderungsverfahren notwendigen Nachzahlungsverpflichtungen gegenüber den Alteigentümern zu verwenden. Lt. Schreiben der Stadt vom 07.12.2004 beläuft sich die Entschädigungssumme nebst Zinsen auf insgesamt 7.594.620,49 EUR.

2. Die in Folge der Nacherhebungsbescheide kassenwirksam werdenden Beträge sind kreditmindernd einzusetzen.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15. Dezember 2004

gez. Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

#### Öffentliche Auslegung

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 2 ThürKO liegt der zweite Nachtragshaushaltsplan der Stadt Erfurt für das Jahr 2004 vom Montag, den 27. Dezember 2004 bis zum Mittwoch, dem 12. Januar 2005, im Rathaus, Zimmer 357 zu den Sprechzeiten Montag, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## Beschluss Nr. I 072/2004 vom 24. November 2004

### Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

#### Genauere Fassung:

Gemäß § 2 der Umlegungsausschussverordnung vom 06.08.1991 (GVBl. S. 341), geändert am 28.09.1995 (GVBl. S. 316), sind der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder sowie ein oder mehrere Vertreter für die neue Wahlzeit des Stadtrates zu bestellen. Folgende Personen werden von der Stadtverwaltung Erfurt zur Wahl als Mitglieder des Umlegungsausschusses vorgeschlagen.

#### Mitglied

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| 1. Herr Peter Janzen        | Vorsitzender (Sachgebietsleiter Bodenmanagement im Katasteramt Apolda)                  |
| 2. Herr Andreas Huck        | Stadtratsmitglied   |
| 3. Frau Marlies Rosenberger | Stadtratsmitglied   |
| 4. Herr Michael Hohmann     | Befähigung zum Richteramt (Rechtsamt)   |
| 5. Frau Carola Bayer        | Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken (Amt für Geoinformationen und Bodenordnung) |

#### Stellvertreter

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 1. Herr Gerd Müller     | Vertreter des Vorsitzenden (Amtsleiter des Katasteramtes Apolda)  |
| 2. Herr Uwe Richter     | Stadtratsmitglied   |
| 3. Herr Werner Hempel   | Stadtratsmitglied   |
| 4. Frau Sabine Weichold | Erfahrung im Liegenschaftsrecht und Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Liegenschaftsamt) |
| 5. Herr Ferenc Bonyhadi | Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken (Amt für Geoinformation und Bodenordnung)                       |

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 073/2004 vom 24. November 2004

### Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss

#### Genauere Fassung:

Als neue stellvertretende Mitglieder der Sportjugend werden gewählt:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. stellv. Mitglied: Frau Barbara Märker | (bisher Frau Karin Elster) |
| 2. stellv. Mitglied: Frau Katrin Elster  | (bisher nicht besetzt)     |

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 074/2004 vom 24. November 2004

### Neufassung der Satzung zur Benutzung der Deponie Erfurt-Schwerborn – Deponiebenutzungssatzung (DepoS)

#### Genauere Fassung:

01 Die beigefügte „Satzung zur Benutzung der Deponie Erfurt-Schwerborn – Deponiebenutzungssatzung (DepoS)“ (Anlage) wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

#### Hinweis

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. I 075/2004 vom 24. November 2004

### Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken – lfd. Nr. 01 aus Vorl. I 045/04

#### Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung des in der Anlage aufgeführten Grundstückes sowie der Veräußerung dieses Grundstückes zum jeweils gültigen Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht sowie den Rangrücktritt für den Kaufpreis nebst Investitionssumme.

02 Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, das in der Anlage bezeichnete Grundstück öffentlich auszuschreiben und dieses Grundstück mindestens zum jeweils gültigen Verkehrswert zu veräußern und die Belastungsvollmacht bzw. den Rangrücktritt zu erklären, ohne nochmalige Vorlage der personenbezogenen Vergabeentscheidung im Stadtrat.

03 Im I. Quartal 2005 informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat über die erfolgte Veräußerung des in der Anlage aufgeführten Grundstückes.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

#### Anlage

#### Grundstück zur öffentlichen Ausschreibung und Veräußerung

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m <sup>2</sup>
1	Kantstraße 36	Erfurt-Süd	110	22/14	4.734

## Beschluss Nr. I 076/2004 vom 24. November 2004

### Regelfinanzierung im Frauenprojektbereich

#### Genauere Fassung:

01 Der Stadtratsbeschluss Nr. 064/2002 vom 24.04.2002 wird aufgehoben.

02 Ab 2005 wird auf Grundlage der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit dem FrauenZentrum der Festbetrag für Personal- und Sachkosten in Änderung des Beschlusspunktes 03 des Stadtratsbeschlusses Nr. 051/03 vom 26.02.03 um 6.425,00 EUR auf 82.000,00 EUR erhöht.

03 Ab 2005 wird das Frauenkommunikationszentrum Brennessel auf Grundlage der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung mit Festbetrag in Höhe von 36.462,00 EUR für Personal- und Sachkosten gefördert. Dazu sind Sachkosten in Höhe von 2.300 EUR aus der Haushaltsstelle 47000.71800 Zuschüsse Verbände/Vereine des Amtes für Sozial- und Wohnungswesen in den Haushalt der Gleichstellungsstelle umzusetzen.

04 Die Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus der Evang. Stadtmission wird aufgrund der Anerkennung als Interventionsstelle novelliert. Der Festbetrag in Höhe von 25.565,00 EUR für Personal- und Sachkosten bleibt davon unberührt.

05 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Fördersummen sind vorbehaltlich der Bestätigung des Haushaltsplanes einzustellen. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 077/2004 vom 24. November 2004

### Umschuldungen

#### Genauere Fassung:

01 Die Verwaltung wird ermächtigt, variabel finanzierte Kredite bei tendenziell wieder ansteigenden langfristigen Zinsen in Kredite mit fester Laufzeit umzuschulden.

02 Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird über die Konditionen informiert.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 081/2004 vom 24. November 2004

### Aufhebung der Errichtungssatzungen Kindertagesstätten

#### Genauere Fassung:

01 Die 2. Satzung zur Aufhebung der Satzungen der gemeinnützigen Betriebe gewerblicher Art der Tageseinrichtungen für Kinder – 2. gKitaufSEF – gem. Anlage wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\*\*\*

#### Hinweis

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

## Beschluss Nr. I 084/2004 vom 24. November 2004

### Bewilligung des Sportförderantrages des Stadtsportbundes Erfurt e.V. (SSB) für die Übungsleiter der Erfurter Sportvereine 2004

#### Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt für die in der Anlage aufgeführten Vereine die maximale Fördersumme für Übungsleiter gemäß 3.5 (2) und 3.5 (3) der Sportförderrichtlinie in Höhe von 77.810,00 EUR.

02 Die Auszahlung erfolgt in Raten. Die 1. Rate beträgt 40.000,00 EUR. Die Festsetzung der 2. Rate erfolgt durch die im Zuge der Haushaltsdurchführung verbleibenden Sportfördermittel.

V: Erfurter Sportbetrieb T: 1. Rate sofort  
2. Rate 31.12.2004

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

#### Hinweis

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss Nr. I 086/2004 vom 24. November 2004

### Überführung des Mehrzweckgebäudes und des Sportplatzes Kerspleben in die Verwaltung des Erfurter Sportbetriebes (ESB)

#### Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Ein Teil des Schulgrundstückes der Regelschule Kerspleben, Flur 4; Flurstücke 485/6 und 485/7, das für schul- und vereinsportliche Zwecke genutzt wird, ist ab 01.01.2005 dem Sondervermögen des ESB zugeordnet.

02 Die Einlage umfasst sowohl das entsprechend zu trennende Grundstück einschließlich der aufstehenden Immobilie (Sportlerheim), als auch das zur Betreibung und Bewirtschaftung der Sportanlage erforderliche bewegliche Anlagevermögen.

03 Der ESB gewährleistet im Rahmen der Betreibung der Sportanlage die Nutzung für den Vereins- und Schulsport im erforderlichen Maße.

04 Die Bilanzierung der zugeordneten Vermögensgegenstände erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage durch den ESB mit Wirkung zum 01.01.2005.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 088/2004 vom 24. November 2004

### Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der SWE Stadtwirtschaft GmbH und der SWE Gasversorgung GmbH

#### Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat stimmt der Entsendung des Arbeitnehmervertreters Herrn Hans-Werner Döhring auf Vorschlag des Betriebsrates in den Aufsichtsrat der SWE Stadtwirtschaft GmbH zu.

02 Der Stadtrat stimmt der Entsendung des Arbeitnehmervertreters Herrn Jürgen Hauke auf Vorschlag der Gesellschafterin SWE Stadtwerke Erfurt GmbH in den Aufsichtsrat der SWE Gasversorgung GmbH zu.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderliche Berufung der Arbeitnehmervertreter in die Aufsichtsräte der unter Beschlusspunkt 01 und 02 genannten Gesellschaften vorzunehmen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss über die Abwägungsergebnisse

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. I 099/04

#### Beschluss über die Abwägungsergebnisse der 3. öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs der Landeshauptstadt Erfurt

##### Genauere Fassung:

**01** Die im Rahmen der dritten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger und die von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsmaterial gemäß Anlagen 2, 4 und 5 ist Bestandteil des Beschlusses.

**02** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger nach Anlage 3 und die berührten Träger öffentlicher Belange nach Anlage 1, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

**03** Die bewirtschafteten Flächen in der Gemarkung Möbisburg Flur 1, südlich der Bahnlinie bis zum Wasserlauf der Gera („In der Gemeinde“), in der Gemarkung Bischleben Flur 4, ebenfalls südlich der Bahnlinie bis zum Wasserlauf der Gera („Im Tiergarten“) und in der Gemarkung Bischleben Flur 2 die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zwischen der Ortslage Stedten und der Industriebrache des ehemaligen Feuerungsanlagenbaus („In der Mose“) sind im FNP gekennzeichnet als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft – vorgesehen –“, d.h. erfolgt ein Eingriff könnte hier ein Ausgleich erfolgen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diese Flächen aus dem sogenannten Ausgleichsflächenpool heraus zu nehmen und durch andere Flächen, die land- und betriebswirtschaftlich weniger wertvoll sind, zu ersetzen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## 4. Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs der Landeshauptstadt Erfurt

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss Nr. I 100/04

#### Billigung des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Landeshauptstadt Erfurt – dritte Änderung einschließlich Erläuterungsbericht und Beschluss über die 4. öffentliche Auslegung

##### Genauere Fassung:

**01** Der vorliegende Flächennutzungsplan-Entwurf – dritte Änderung – einschließlich Erläuterungsbericht wird gebilligt.

**02** Der Flächennutzungsplan-Entwurf in der Fassung der dritten Änderung einschließlich Erläuterungsbericht wird nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut ausgelegt. Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. HS BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

**03** Zeitpunkt, Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt gemacht.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan-Entwurf – dritte Änderung für die Landeshauptstadt Erfurt, bestehend aus dem Plan im Maßstab 1: 10 000, 15 erläuternden Beiplänen und dem Erläuterungsbericht liegen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB

**vom 05. Januar 2005 bis 21. Januar 2005**

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten

Montag	9:00 bis 16:00 Uhr	Dienstag	9:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 13:00 Uhr	Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 13:00 Uhr		

(außer samstags, sonntags und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Flächennutzungsplan-Entwurf, dritte Änderung, schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 090/2004 vom 24. November 2004

### Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt zum Verein SOLARINPUT E. V.

##### Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt zum Verein SOLARINPUT E. V. als assoziiertes Mitglied zu beantragen.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 089/2004 vom 24. November 2004

### Überprüfung der Vorgänge Bodensonderung nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz und Bodensonderungsgesetz

##### Genauere Fassung:

**01** Der Stadtrat bildet eine interfraktionelle Arbeitsgruppe, die die Rolle der Stadtverwaltung im Prozess der Bodensonderung Erfurt untersucht.

**02** Der Oberbürgermeister gewährt der Arbeitsgruppe Akteneinsicht gemäß ThürKO.

**03** Die Arbeitsgruppe legt dem Stadtrat bis zum 30.06.2005 einen Abschlussbericht vor.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss Nr. I 108/2004 vom 15. Dezember 2004

### Regelungen zum Sozialausweis, Freizeitpass, Sozialfahrkarte sowie Ermäßigungstatbeständen für Gebühren und Entgelte in der Landeshauptstadt Erfurt ab 2005

##### Genauere Fassung:

**01** Der Vorschlag zum Bezug des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt ab 01.01.2005 gemäß Anlage 1 Nr. 1 wird bestätigt.

**02** Der Ratsbeschluss 176/91 „Freizeitpass für ausbildungsplatzsuchende und arbeitslose Jugendliche“ wird mit Wirkung vom 31.12.2004 aufgehoben.

**03** Die Beschlüsse StR I 076/99 Punkt 12 „Gewährung der Sozialfahrkarte“ sowie 031/2000 vom 23.02.2000 „Durchsetzung des Stadtratsbeschlusses Nr. I 076/99 Punkt 12“ werden mit Wirkung vom 31.12.2004 aufgehoben.

**04** In allen Regelungen der Landeshauptstadt Erfurt werden ab 01.01.2005 die Ermäßigungstatbestände für „Arbeitslose, Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger“ auf „Inhaber des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt“ abgestellt.

**05** Die „Artikelsatzung zur Anpassung der Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Erfurt“ (Anlage 3.1), die „Anpassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ (Anlage 3.2) sowie die „Artikelsatzung zur Anpassung der Tarif- und Entgeltordnungen der Landeshauptstadt Erfurt“ (Anlage 3.3) werden bestätigt.

**06** Die Änderung der Stadtratsbeschlüsse Nr. 233/01, 153/01 und 170/95 gemäß Anlage 4 wird bestätigt.

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

\* \* \*

##### Anlage 1

### Neuregelung zum Sozialausweis, Freizeitpass und Sozialfahrkarte ab 2005

#### 1. Sozialausweis

Durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Zuge der Sozialreform ab 01.01.2005 sowie die Überführung des BSHG und des Grundsicherungsgesetzes im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII ist eine Neuregelung bzw. Präzisierung zum Personenkreis der „Sozialausweis“-Berechtigten erforderlich. Gleichzeitig sollen mit einer neuen Definition des Sozialausweises alle Ermäßigungstatbestände in städtischen Regelungen zu Gebühren und Entgelten, die bisher auf Arbeitslose, Arbeitslosenhilfeempfänger, Sozialhilfeempfänger und Inhaber von Sozialausweis abgestellt waren, einheitlich auf „Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt“ geändert werden. Derzeitige Berechtigte für den Sozialausweis sind:

– Grundsicherungsempfänger und Sozialhilfeempfänger sowie Bezieher niedriger Einkommen von maximal 10 % über dem Sozialhilfesatz.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Berechtigung ab 2005 wie folgt festzulegen:

**Zum Bezug eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Sozial- und Wohnungswesen, sind berechtigt:**

- Alle Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB XII
- Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II (ohne Bezug von Leistungen nach § 24 SGB II) sowie Bezieher niedriger Einkommen von maximal 10 % über dem Regelsatz

\* \* \*

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Anlage 4

### Änderung von Stadtratsbeschlüssen zur Neuregelung von Ermäßigungstatbeständen bei Entgelten in der Landeshauptstadt Erfurt

#### Beschluss Nr. 233/2001 vom 21. November 2001 Eintrittspreise im Thüringer Zoopark

Der Beschluss Nr. 233/2001 Eintrittspreise im Thüringer Zoopark vom 21. November 2001 (ABL. Nr. 22 vom 14.12.2001, S. 7) ist wie folgt geändert:

1. Bei „Ermäßigter Eintritt – Tageskarten“ wird der Text „Sozialhilfeempfänger (bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises) und...“ ersatzlos gestrichen.

2. „In-Kraft-Treten

Die Änderung des Stadtratsbeschlusses tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2005 in Kraft.“

#### Beschluss Nr. 153/2001 vom 29.08.2001 Euro-Umstellung in den Einrichtungen der Kulturdirektion

Der Beschluss Nr. 153/2001 Euro-Umstellung in den Einrichtungen der Kulturdirektion vom 29.08.2001 (ABL. Nr. 17 vom 21.09.2001, S. 7) ist wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.1.2\* wird der Begriff „Arbeitslose“ durch „Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung“ ersetzt.

2. „In-Kraft-Treten

Die Änderung des Stadtratsbeschlusses tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2005 in Kraft.“

#### Beschluss Nr. 170/1995 vom 30.08.1995 Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen

Der Beschluss Nr. 170/1995 Satzung zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Beförderungskosten auf Schulwegen vom 30.08.1995 (ABL. Nr. 22 vom 03.11.1995, S. 3) ist wie folgt geändert:

1. Der Beschlusspunkt 02 erhält folgende Fassung: „Inhaber des Sozialausweises werden von den Beförderungskosten befreit.“

2. „In-Kraft-Treten

Die Änderung des Stadtratsbeschlusses tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2005 in Kraft.“

\* \* \*

#### Hinweise

Die „Artikelsatzung zur Anpassung der Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Erfurt“ (Anlage 3.1) bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung von der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die „Anpassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt“ (Anlage 3.2) bedarf gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG der Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die „Artikelsatzung zur Anpassung der Tarif- und Entgeltordnungen der Landeshauptstadt Erfurt“ (Anlage 3.3) wird erst nach der Ausfertigung öffentlich bekannt gemacht.

### Artikelsatzung zur Anpassung der Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, zur Neuregelung von Ermäßigungstatbeständen vom 20. Dezember 2004

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.12.2004 (Beschluss Nr. I 108/04) folgende Satzungsänderungen beschlossen.

#### Artikel 1 Gebührensatzung der Schülerakademie

Die Gebührensatzung der Schülerakademie Erfurt vom 12. Dezember 1996 (ABL. Nr. 24 vom 14.12.1996, S. 18), zuletzt geändert am 27.06.2001 (ABL. Nr. 18 vom 12.10.2001, S. 6), ist wie folgt geändert:

Der § 4 <Ermäßigung>, erhält in Absatz 3 folgende neue Fassung:

„(3) Erziehungsberechtigte, die Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind, sind von der Zahlung der Gebühren befreit. Die Entscheidung gilt jeweils vom Tage der Antragstellung für das laufende Schuljahr. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage des Sozialausweises nachzuweisen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Verwaltung der Schülerakademie umgehend mitzuteilen. Die Befreiung gilt bis zur Mitteilung über die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, höchstens jedoch bis Ablauf des laufenden Schuljahres.“

#### Artikel 2 Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt

Die Gebührensatzung des Stadtarchivs Erfurt vom 19. Dezember 1997 (ABL. Nr. 26 vom 27.12.1997, S. 5), zuletzt geändert am 27.06.2001 (ABL. Nr. 18 vom 12.10.2001, S. 6) ist wie folgt geändert:

Der § 3 <Ermäßigung> erhält in Absatz 3, Ziffer 5 und 6 folgende neue Fassung:

„5. Bürger, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben (Nachweis)“

„6. Bürger, die im Besitz des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind,“

#### Artikel 3 Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt vom 09. Juli 2001 (ABL. Nr. 12 vom 13.07.2001, S. 6) ist wie folgt geändert:

Der § 6 <Höhe der Benutzungsgebühren>, erhält in Absatz 6 folgende neue Fassung:

„(6) Eltern, die einen von der Landeshauptstadt Erfurt ausgestellten Sozialausweis vorlegen können, sind von der Benutzungsgebühr befreit.“

**Artikel 4**  
**Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – MusikschulSEF –**  
Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – MusikschulSEF – vom 23. Januar 2002 (Erstveröffentlicht ABL. Nr. 7 vom 19.04.2001, S. 4), zuletzt geändert am 03.09.2003 (ABL. Nr. 30 vom 30.10.2003, S. 3) ist wie folgt geändert:

Der § 17 <Gebührenermäßigung, -befreiung>, erhält in Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, sind oder die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben (Nachweis), wird auf Antrag eine 75-%ige Ermäßigung für die Unterrichtsgebühr des Erstfaches gewährt (Sozialermäßigung).“

**Artikel 5**  
**Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF –**  
Die Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – vom 15. Oktober 2002 (ABL. Nr. 4 vom 25.10.2002) zuletzt geändert am 30.10.2002 (ABL. Nr. 21 vom 15.11.2002, S. 7), ist wie folgt geändert:

Der § 3 <Befreiung, Ermäßigung>, erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Schüler und Inhaber des Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, sind von der Verwaltungsgebühr für die Erfassung als Benutzer befreit.“

Die Anlage zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – Gebührenverzeichnis erhält in der Gebühren-Nr. 42.1.2.2 folgende neue Fassung:

Gebühren Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr (EUR)
42.1.2.2	für Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehrersatzdienstleistende und Studenten	je Person und Kalenderjahr	5,00

#### Artikel 6 Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt

Die Gebührensatzung der Volkshochschule Erfurt vom 31. März 2003 (ABL. Nr. 7 vom 04.04.2003, S. 10), ist wie folgt geändert:

Der § 5 <Gebührenermäßigung>, erhält in Absatz 2, Nummer 1 folgende neue Fassung:

„(2) Nr. 1 Bürger, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben (Nachweis)“,

Der § 5 <Gebührenermäßigung>, Absatz 2, Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen.

Der § 5 <Gebührenermäßigung>, erhält in Absatz 2, Nummer 3 folgende neue Fassung, die Nummer 3 wird die Nummer 2:

„(2) Nr. 3 Bürger, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind und die Nachweise vor Unterrichtsbeginn vorlegen.“

#### Artikel 7 In-Kraft-Treten

Die Artikel 1 bis Artikel 6 treten am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2005 in Kraft

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 20. Dezember 2004

gez. i. V. Dietrich Hagemann  
Oberbürgermeister

### Anpassung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt (HStSErf) vom 20. Dezember 2004

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 des

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.12.2004 (Beschluss Nr. I 108/04) folgende Satzungsänderungen beschlossen.

**Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. Dezember 2000 (ABL. Nr. 22 vom 29.12.2000, S. 7) ist wie folgt geändert:

Der § 5 <Allgemeine Steuerermäßigung>, erhält in Ziffer 2 folgende neue Fassung:

„2. Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und von Steuerpflichtigen gehalten werden, die im Besitz eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung sind oder von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, und...“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Der Artikel 1 tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2005 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Satzung mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 rechtsaufsichtlich genehmigt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 20. Dezember 2004

gez. i. V. Dietrich **Hagemann**  
Oberbürgermeister

**Artikelsatzung zur Anpassung der Tarif- und Entgeltordnungen der Landeshauptstadt Erfurt vom 20. Dezember 2004**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.12.2004 (Beschluss Nr. I 108/04) folgende Änderungen der Tarif- und Entgeltordnungen beschlossen.

**Artikel 1****Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung) -SportanlTarifO-**

Die Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung) – SportanlTarifO – vom 23. April 2001 (ABL. Nr. 10 vom 08.06.2001, S. 2), zuletzt geändert am 28.12.2002 (ABL. Nr. 24 vom 28.12.2002, S. 1), ist wie folgt geändert

Im § 5 <Entgeltermäßigung>, werden im Absatz 1 die Buchstaben e) und f) ersatzlos gestrichen:

**Artikel 2****Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulteils am Albert-Schweitzer-Gymnasium – WhTarifOEF –**

Die Tarifordnung für die Benutzung der Internate und Wohnheime an Staatlichen Berufsbildenden Schulen sowie des Spezialschulteils am Albert-Schweitzer-Gymnasium – WhTarifOEF – vom 22. Oktober 2001 (ABL. Nr. 12 vom 13.07.2001, S. 6), zuletzt geändert am 28.04.2004 (ABL. Nr. 9 vom 21.05.2004, S. 5), ist wie folgt geändert:

Der § 7 Nummer 1.2 <Entgeltbefreiung> erhält folgende neue Fassung:

„(1.2.) Entgeltbefreiung

Ein Benutzungsentgelt für die Wohnheimbenutzung wird nicht erhoben, wenn laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II (SGB II) oder XII (SGB XII) bezogen werden.“

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Die Artikel 1 bis Artikel 2 treten am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens am 01.01.2005 in Kraft

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 20. Dezember 2004

gez. i. V. Dietrich **Hagemann**  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 9. Dezember 2004**

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 27.10.2004 (Beschluss Nr. I 063/2004) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erfurt beschlossen:

**Artikel 1:**

(1) Die Anlage 8 zur Hauptsatzung „Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt“ erhält im § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

**„§ 2****Wahltermin, Wahlart**

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates führen ihre Tätigkeit bis zur Konstituierung des neugewählten Ausländerbeirates fort.“

**Artikel 2:**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 06.12.2004 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung ausdrücklich zugelassen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 9. Dezember 2004

gez. Manfred **Ruge**  
Oberbürgermeister

**Beschluss HAS I 037/04 vom 21. September 2004****5. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2004**

01 Der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstelle wird zugestimmt.

\* \* \*

Anlage

**über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung****1. Verwaltungshaushalt****1.1 Bauordnungsamt**

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe	61300.61600	Ausgaben für Statikprüfungen	+ 250.000 EUR

**Deckung durch:**

Mehreinnahme:	61300.10011	Prüfgebühren Statik	+ 250.000 EUR
---------------	-------------	---------------------	---------------

**1.2 Kulturdirektion**

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgabe	00000.60410	Veranstaltungen	+ 176.000 EUR

**Deckung durch:**

Mehreinnahmen:	00000.17110	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	+ 70.000 EUR
	00000.17510	Zuweisungen und Zuschüsse kommunale Sonderrechnungen	+ 40.000 EUR

Minderausgaben:	02400.63010	Werbungskosten Stadtmarketing	./ 22.500 EUR
	91100.80700	Zinsausgaben	./ 41.600 EUR
	30010.60410	Veranstaltungen	./ 1.900 EUR

**Beschluss FLV I 025/04 vom 1. Dezember 2004****Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) für 2005 („Arbeit für Erfurt“)**

01 Die Liste (Anlage) der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) für 2005 („Arbeit für Erfurt“) wird nach Maßgabe des Haushaltsplans 2005 bestätigt.

\* \* \*

**Hinweis**

Die in der Anlage zum Beschluss befindliche Liste der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) für 2005 („Arbeit für Erfurt“) kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss KAS I 001/04 vom 30. November 2004 Neubenennung von Straßen

01 Der Kulturausschuss beschließt für das Wohnquartier Nord westlich der Nordhäuser Straße die Neuvergabe folgender Straßennamen:

Joachim-Bellermann-Straße  
Jacob-Bernhardi-Straße  
Nikolaus-Marschalk-Straße

02 Die Straßennamen treten 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

\*\*\*

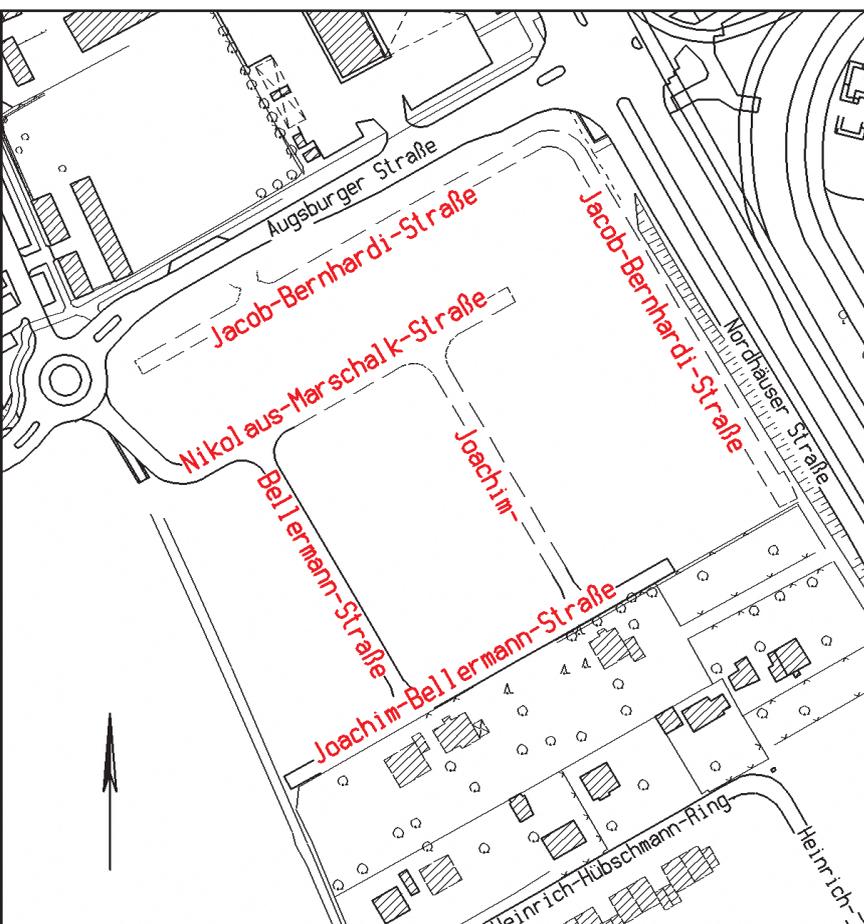
### Straßenschlüssel zu den neuen Straßennamen

Joachim-Bellermann-Straße	43037
Jacob-Bernhardi-Straße	43038
Nikolaus-Marschalk-Straße	43039

\*\*\*

### Hinweis

Die Begründungen zu den Straßennamen finden Sie im nichtamtlichen Teil dieses Amtsblattes.



## Beschluss JHA I 001/04 vom 17. November 2004 Qualitätskriterien für die Jugendverbandsarbeit

### Qualitätskriterien für die Jugendverbandsarbeit

Die „Qualitätskriterien für die Jugendverbandsarbeit“ werden vom Jugendhilfeausschuss bestätigt.

\*\*\*

### Hinweis

Die „Qualitätskriterien für die Jugendverbandsarbeit“ können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss JHA I 002/04 vom 17. November 2004 Qualitätsstandards für die Jugendberufshilfe

### Qualitätsstandards für die Jugendberufshilfe

01 Die Qualitätsstandards für die Jugendberufshilfe werden zur Kenntnis genommen.

02 Im vierten Quartal 2005 (November) wird von der AG Jugendberufshilfe zur Umsetzung der Qualitätsstandards unter Berücksichtigung der aktuellen arbeitsmarktpolitischen Veränderungen im Jugendhilfeausschuss berichtet.

\*\*\*

### Hinweis

Die „Qualitätsstandards für die Jugendberufshilfe“ können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss KAS I 002/04 vom 30. November 2004 Neubenennung einer Straße

### Neubenennung einer Straße

01 Der Kulturausschuss beschließt für den neu ausgebauten Straßenabschnitt zwischen Hohenwindenstraße und Grubenstraße den Straßennamen:

Werner-von-Siemens-Straße

02 Der Straßennamen tritt zum 13.01.2005 in Kraft.

\*\*\*

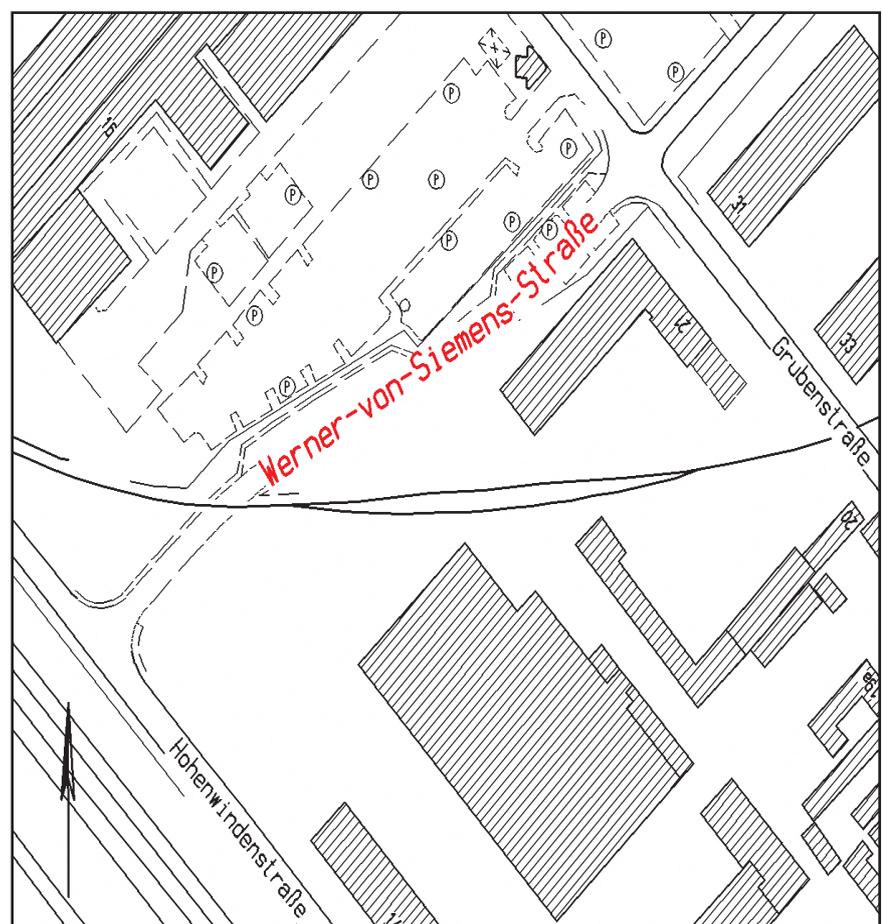
### Straßenschlüssel zum neuen Straßennamen

Werner-von-Siemens-Straße	04032
---------------------------	-------

\*\*\*

### Hinweis

Die Begründung zum Straßennamen finden Sie im nichtamtlichen Teil dieses Amtsblattes.



## Beschluss JHA I 003/04 vom 17. November 2004 Qualitätsstandards für die offene Kinder- und Jugendarbeit

### Qualitätsstandards für die offene Kinder- und Jugendarbeit

01 Die Qualitätsstandards für die offene Kinder- und Jugendarbeit werden als verbindliche Arbeitsgrundlage bestätigt.

## Beschluss JHA I 004/04 vom 17. November 2004 Prioritätensetzung ABM 2004 für den Bereich Jugendhilfe – Teil 2

### Prioritätensetzung ABM 2004 für den Bereich Jugendhilfe – Teil 2

01 Die ABM für die projektbezogene, zielgruppenorientierte Jugendarbeit im Jugendhaus vom Domizil e.V. wird als prioritär eingestuft. Die Finanzierung wird für 2004 in Höhe von 484,98 EUR und für 2005 in Höhe von 484,98 EUR bestätigt.

## Beschluss JHA I 005/04 vom 17. November 2004 Prioritätensetzung ABM 2004 für den Bereich Jugendhilfe-Teil 3

### Prioritätensetzung ABM 2004 für den Bereich Jugendhilfe-Teil 3

01 Die ABM für die offene Kinder- und Jugendarbeit im Jugendhaus „Wiesenhügel“ wird als prioritär eingestuft. Die Finanzierung für 2005 in Höhe von 1.939,88 EUR wird bestätigt.

02 Die ABM „Familien stärken durch präventive Familienbildung mit integrierter systematischer Familienberatung“ des Frauen- und Familienzentrum Erfurt e.V. wird als prioritär eingestuft.

## Beschluss BuV I 001/04 vom 11. November 2004

### Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die Umsetzung eines touristischen Informations- und Leitsystems im Bereich der Erfurter Altstadt

**01** Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 50 TEUR für die Erweiterung und Aktualisierung des touristischen Informations- und Leitsystems im Bereich der Erfurter Altstadt wird gem. Finanzierungsmodell (Anlage) sowie vorbehaltlich der Bewilligung der Maßnahme zugestimmt.

**02** Das zur Umsetzung erstellte Konzept ist vor Ausführung dem Bau- und Verkehrsausschuss zur Kenntnis zu geben.

\* \* \*

Anlage		Finanzierungsmodell	
Gesamtkosten = förderfähige Kosten			50,0 TEUR
- Städtebaufördermittel			50,0 TEUR
davon			
- Finanzhilfen Bund/Land 80%	=		40,0 TEUR
- Komplementäranteile Stadt 20 %	=		10,0 TEUR
Einnahmen	HH.Stelle 61500.36151		40,0 TEUR
Ausgaben	HH.Stelle 61500.94022		40,0 TEUR
Ausgaben	HH.Stelle 63100.95000		10,0 TEUR

## Beschluss BuV I 002/04 vom 11. November 2004

### Teilnahme der Landeshauptstadt Erfurt am Internationalen Wettbewerb „Europan 8“

**01** Die Teilnahme der Landeshauptstadt Erfurt am internationalen Architektur- und Städtebauwettbewerb „Europan 8“ wird beschlossen.

**02** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, nach erfolgter Finanzierungssicherung die Maßnahmen zur Durchführung des Wettbewerbes zu ergreifen und die Vereinbarung zur Durchführung eines Wettbewerbes zwischen der Stadt Erfurt und EUROPAN gemäß Anlage (Entwurf) abzuschließen.

V.: Stadtplanungsamt

**03** Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel des städtischen Eigenanteils bereitzustellen und die Aufnahme in die Bund-Länder-Programme „Stadtumbau Ost“ bzw. „Soziale Stadt“ beim Landesverwaltungsamt zu beantragen.

V.: Amt für Baukoordination, Stadterneuerung und Denkmalpflege

**04** Der Bereitstellung des Mitfinanzierungsanteils aus den Städtebaufördermitteln wird unter dem Vorbehalt der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen und der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugestimmt.

\* \* \*

#### Hinweis

Der Vertragsentwurf gemäß Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss SuS I 002/04 vom 11. November 2004

### „Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ (Sportförderpreis)

**01** Die Vergabe des „Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ 2004 an den Albert-Schweitzer-Schulsportverein e.V. und den 1. Erfurter Badmintonverein e.V. mit je 500,00 EUR wird bestätigt.

V: Erfurter Sportbetrieb T: 11.12.2004

## Beschluss SuS I 003/04 vom 11. November 2004

### Eintragung 2004 in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“

**01** Die Eintragung der Sportler und Sportlerinnen (Anlage 1) in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“, die 2004 erfolgreich an einer Deutschen Meisterschaft, Europa- oder Weltmeisterschaft, bei Olympischen Spielen nach Beschluss Nr. 73/1991 teilgenommen haben, wird bestätigt.

V: Erfurter Sportbetrieb T: 11.12.2004

**02** Die Eintragung in das „Ehrenbuch des Erfurter Sports“ für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2), die hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports aufweisen, wird bestätigt.

V: Erfurter Sportbetrieb T: 11.12.2004

\* \* \*

#### Hinweis

Die beiden Anlagen 1 und 2 können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Beschluss SuS I 004/04 vom 11. November 2004

### Buchenberg-Gymnasium Erfurt

**01** Das Staatliche Gymnasium 8, Schellrodaer Weg 4, in Erfurt wird mit sofortiger Wirkung unter folgender Bezeichnung geführt:

Buchenberg-Gymnasium Erfurt  
Staatliches Gymnasium  
Schellrodaer Weg 4 • 99097 Erfurt

## Beschluss SuS I 005/04 vom 11. November 2004

### Förderung von ehrenamtlicher gemeinnütziger Tätigkeit im Sport im Jahre 2004

**01** Die Umverteilung nicht in Anspruch genommener Fördermittel – gemäß der Zuweisung der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes im Rahmen gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit für das Jahr 2004 in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss 22 / 2004 und dem Beschluss des Ausschusses Schule und Sport 04 / 2004 für die Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser im Sport wird entsprechend der Anlage, Spalte 8, bestätigt.

Termin: sofort V: Erfurter Sportbetrieb

\* \* \*

#### Hinweis

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag der ThüWa Thüringen Wasser GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung WT DN 400/300, die einschließlich des Zubehörs einen Teilabschnitt der Trasse der Hauptversorgungsleitung der „Geradörfer“ (Kühnleben, Elxleben, Walschleben, Andisleben, Gebesee) darstellt und in der Gemarkung Gispersleben- Kiliani beginnt, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

**Folgende Flurstücke sind in der Gemarkung Gispersleben- Kiliani davon betroffen:**

- in der Flur 4 das Flurstück 403
- in der Flur 7 die Flurstücke 704, 706, 707, 1, 171/8, 171/7, 171/17, 171/15, 164/7, 164/3, 169/1, 163/2 und 163/4

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Anlage (Anlage 1)
- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte mit Trassenverlauf (Anlage 2)
- eine Liste der betroffenen Grundstücke, gegliedert nach Gemarkung Blatt, Flur, Flurstück, wobei für jedes Flurstück die Belastung mit der jeweiligen Anlage und dem Schutzstreifen mit seiner Breite aufgeführt ist (Anlage 3)
- eine Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3 (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 311, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung. Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort der Wasserleitung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Trinkwasserleitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche  
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

## Bekanntmachung des Fundverzeichnisses vom 1. November bis 30. November 2004

Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund-datum	Fund-nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
15.04.04	1803/04	Mountainbike	Kaufmännerstraße	13.05.05	08.11.04	1761/04	2 Schlüssel, Schild und		
26.04.04	1884/04	Kette, Ohrstecker	C&A	27.05.05			3 Schlüssel	Bahnhofstraße	11.05.05
11.05.04	1885/04	Armband	C&A	27.05.05	08.11.04	1769/04	5 Schlüssel	Hauptpostamt	
29.05.04	1886/04	Kinderweste	C&A	28.05.05				Anger 66-73	11.05.05
02.06.04	1887/04	Ohrring	C&A	27.05.05	08.11.04	1790/04	1 Autoschlüssel, 1 Anhänger	Motzstraße/ Steigerstraße	
05.06.04	1888/04	Ring mit Stein	C&A	27.05.05				Hauptpostamt	13.05.05
19.06.04	1889/04	Creole	C&A	27.05.05	08.11.04	1768/04	3 Schlüssel	Hauptpostamt	
03.07.04	1890/04	Beutel, Herrenhemd	C&A	27.05.05				Anger 66-73	11.05.05
14.07.04	1891/04	Uhr	C&A	27.05.05	08.11.04	1766/04	Telefonkarte	Hauptpostamt	
07.08.04	1882/04	Bargeld	C&A	27.05.05				Anger 66-73	11.05.05
12.08.04	1892/04	Ohrstecker	C&A	26.05.05	08.11.04	1787/04	Beutel, Badetuch, Handschuhe	Bus 30	11.05.05
13.08.04	1893/04	Ohrstecker mit Stein	C&A	27.05.05				Stadtbahn 5	11.05.05
17.08.04	1881/04	Bargeld	C&A	27.05.05	08.11.04	1788/04	Beutel, Rucksack	Stadtbahn 3	11.05.05
19.08.04	1894/04	Damenbrille	C&A	27.05.05	09.11.04	1798/04	Lederhandschuhe	Stadtbahn 1	13.05.05
21.08.04	1895/04	Damenuhr	C&A	28.05.05	10.11.04	1800/04	Rucksack, Sportsachen	Domplatz	14.05.05
01.09.04	1896/04	Armband	C&A	27.05.05	10.11.04	1812/04	Rucksack, T-Shirt, 2 Hosen	Thüringen Park	14.05.05
04.09.04	1897/04	Jeansjacke	C&A	27.05.05	10.11.04	1808/04	3 Schlüssel, Teddy	Stadtbahn 1	13.05.05
06.09.04	1898/04	Ring	C&A	27.05.05	10.11.04	1801/04	6 Schlüssel		
10.09.04	1899/04	Damenbrille mit Band	C&A	27.05.05	10.11.04	1829/04	Schlüsseltasche, 2 Schlüssel, Anhänger	Wenigemarkt	19.05.05
11.09.04	1861/04	3 Schlüssel	TEC, real	25.05.05				Stadtbahn 4	13.05.05
11.09.04	1900/04	Ohrring mit Stein	C&A	27.05.05	10.11.04	1802/04	5 Schlüssel	Stadtbahn 5	16.05.05
14.09.04	1858/04	Stockschirm	Universitätsbibliothek	23.05.05	11.11.04	1813/04	Fleecehandschuhe	Stadtbahn 1	18.05.05
20.09.04	1876/04	Herrenrad	Theaterstraße	27.05.05	11.11.04	1814/04	Mütze	Nordpark	14.05.05
27.09.04	1859/04	Anrufbeantworter	Universitätsbibliothek	25.05.05	11.11.04	1811/04	3 Schlüssel	Dalbergsweg, Garagenhof	18.05.05
30.09.04	1883/04	Bargeld	C&A	27.05.05	12.11.04	1818/04	Blutzuckermessgerät	Stadtbahn 2	16.05.05
30.09.04	1857/04	Knirps	Universitätsbibliothek	23.05.05	12.11.04	1819/04	Lederhandschuh, rechts	Stadtbahn 3	16.05.05
05.10.04	1762/04	1 Schlüssel	Kaufland		12.11.04	1820/04	Lederhandschuh, rechts	EVAG	16.05.05
			Leipziger Straße	11.05.05	12.11.04	1816/04	Baskenmütze	Stadtbahn 6	18.05.05
05.10.04	1853/04	Uhr	Universitätsbibliothek	25.05.05	12.11.04	1828/04	Schlüsseltasche, 6 Schlüssel	Kalkreiße	19.05.05
06.10.04	1854/04	Uhr	Universitätsbibliothek	24.04.05	13.11.04	1862/04	Videokamera	TEC, Parkplatz	25.05.05
08.10.04	1856/04	2 Schlüssel	Universitätsbibliothek	25.05.05	14.11.04	1817/04	Rucksack, Spielsachen	Stadtbahn 5	18.05.05
08.10.04	1855/04	Fahrradkilometerzähler	Universitätsbibliothek	25.05.05	15.11.04	1824/04	Kinderjacke	Stadtbahn 6	18.05.05
10.10.04	1764/04	Damenuhr	Kaufland		15.11.04	1832/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel	Geraer Straße	19.05.05
			Leipziger Straße	11.05.05	15.11.04	1825/04	Beutel, Hausschuhe	Stadtbahn 6	16.05.05
12.10.04	1741/04	Damenrad	Bahnhofstraße	05.05.05	16.11.04	1834/04	Damenknirps	Bus 50	18.05.05
18.10.04	1805/04	Handy NOKIA	Thüringen Park	14.05.05	16.11.04	1841/04	Stockschirm	Stadtbahn 2	18.05.05
18.10.04	1807/04	Ring mit Gravur	Thüringen Park	14.05.05	16.11.04	1865/04	Autoschlüssel, 1 Schlüssel	Am Studentenrasen, Garagenkomplex	
20.10.04	1827/04	6 Schlüssel, Chip, Brille	Stauffenbergallee 18	18.05.05				Dachgrund	27.05.05
21.10.04	1765/04		Hauptpostamt		16.11.04	1839/04	Buch	Stadtbahn 3	20.05.05
			Anger 66-73	11.05.05	16.11.04	1835/04	Taschenrechner	Stadtbahn 2	20.05.05
21.10.04	1744/04	Autoschlüssel, Perlenanhänger	ega, Spielplatz	06.05.05	16.11.04	1838/04	Beutel, Turnschuhe, Schuhe	Stadtbahn 3	20.05.05
					16.11.04	1836/04	Uhr	Stadtbahn 4	20.05.05
25.10.04	1902/04	Damenbrille mit Band	C&A	27.05.05	17.11.04	1903/04	Herrenrad	Barfüßerstraße, Musikschule	28.05.05
25.10.04	1901/04	Beutel, Unterwäsche	C&A	27.05.05	17.11.04	1846/04	Strickmütze	Stadtbahn 3	24.05.05
27.10.04	1735/04	5 Schlüssel	Stadtbahn 1	04.05.05	17.11.04	1842/04	4 Schlüssel	Bus 20	20.05.05
27.10.04	1791/04	Autoschlüssel	Semmelweisstraße	13.05.05	17.11.04	1844/04	Beutel, Sportsachen, Socken	Stadtbahn 4	20.05.05
27.10.04	1845/04	Damentasche, Kugelschreiber	Herkules-Markt	21.05.05	17.11.04	1843/04	Beutel, Lederhandschuhe, Knirps, Dose	Stadtbahn 1	20.05.05
28.10.04	1742/04	Mountainbike	Nonnenrain	05.05.05	18.11.04	1848/04	Fleecemütze NJ	Stadtbahn 6	24.05.05
28.10.04	1732/04	Knirps	Stadtbahn 3/6	02.05.05	18.11.04	1850/04	Beutel, Thermoskanne, Kalender	Stadtbahn 2	24.05.05
28.10.04	1725/04	3 Schlüssel, Tieranhänger	Bukarester Straße, Ecke Moskauer Straße	04.05.05	19.11.04	1866/04	Kinderrad	Friedrich-Engels-Str., Ecke Fritz-Büchner-Str.	27.05.05
28.10.04	1736/04	Schlüsseltasche, 7 Schlüssel	Stadtbahn 5	04.05.05				Stadtbahn 6	27.05.05
28.10.04	1730/04	Beutel, Sportsachen	Stadtbahn 6	04.05.05	19.11.04	1872/04	Fausthandschuhe	Stadtbahn 2	25.05.05
28.10.04	1809/04	Beutel, Knirps, T-Shirt, Schal	Thüringen Park	14.05.05	19.11.04	1870/04	Damenknirps	Stadtbahn 2	25.05.05
29.10.04	1728/04	Rucksack, Sportsachen	Bus 92	04.05.05	20.11.04	1904/04	2 Autoschlüssel	Domplatz	28.05.05
29.10.04	1737/04	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 3	04.05.05	20.11.04	1863/04	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Hirschlachufer	26.05.05
29.10.04	1733/04	Herrenknirps	Bus 20	04.05.05	20.11.04	1873/04	Spatengabel	Bus 51	27.05.05
30.10.04	1734/04	Beutel, Buch	Stadtbahn 3	02.05.05	21.11.04	1871/04	Schal	Stadtbahn 5	25.05.05
31.10.04	1724/04	Handy MOTOROLA	Galgenberg, Feldweg	03.05.05	22.11.04	1877/04	Sportbeutel	Stadtbahn 3	27.05.05
01.11.04	1869/04	Kindermütze	Woolworth	27.05.05	22.11.04	1875/04	Tasche, Handschuhe	EVAG	27.05.05
01.11.04	1746/04	Rucksack, CD	EVAG Center	06.05.05	23.11.04	1908/04	3 Schlüssel, Anhänger Tusch	Thüringenhalle, Parkplatz	01.06.05
01.11.04	1745/04	Landkarte	Stadtbahn 3	06.05.05	24.11.04	1880/04	Sporttasche	Stadtbahn 6	27.05.05
01.11.04	1868/04	Spielfigur	Woolworth	27.05.05	25.11.04	1911/04	Damenbrille mit Etui	Bus 112	01.06.05
01.11.04	1739/04	Sporttasche	Bus 15	04.05.05	25.11.04	1909/04	Handy NOKIA	Stadtbahn 2	01.06.05
02.11.04	1747/04	3 Schlüssel, Band	Bus 170	06.05.05	25.11.04	1910/04	Brustbeutel	Stadtbahn 2	30.05.05
02.11.04	1740/04	Beutel, Sportsachen	Bus 50	04.05.05	25.11.04	1912/04	Kette mit Anhänger	Stadtbahn 2	01.06.05
02.11.04	1748/04	Beutel, Buch	Bus 80	06.05.05	26.11.04	1915/04	Brille	Stadtbahn 3	01.06.05
02.11.04	1749/04	Sporttasche	Bus 111	06.05.05	26.11.04	1914/04	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 2	01.06.05
03.11.04	1754/04	Handy SIEMENS	Bus 90	06.05.05	27.11.04	1913/04	Mütze	Stadtbahn 3	01.06.05
03.11.04	1776/04	Börse mit Geld, BahnCard	Stadtbahn 7	11.05.05	28.11.04	1916/04	Thermohandschuhe	Stadtbahn 6	01.06.05
04.11.04	1774/04	Brille mit Etui	Stadtbahn 3	11.05.05	29.11.04	1919/04	Herrenknirps	Bus 90	01.06.05
04.11.04	1756/04	Handy SIEMENS	Eislebener Straße, LIDL	07.05.05	29.11.04	1920/04	Autoschlüssel, Band, Anhänger	Liebkechtstraße	01.06.05
04.11.04	1773/04	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel, Chip	Bus 50	11.05.05	29.11.04	1917/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel, Otto	Stadtbahn 4	01.06.05
04.11.04	1778/04	4 Schlüssel	Bus 507	11.05.05	29.11.04	1918/04	Sporttasche	Bus 60	01.06.05
04.11.04	1772/04	Sporttasche	Bus 503	11.05.05					
05.11.04	1777/04	Damenbrille	Bus 52	11.05.05					
05.11.04	1783/04	Kinderjacke	Stadtbahn 4	11.05.05					
05.11.04	1784/04	Rucksack, Sportsachen	Stadtbahn 3	11.05.05					
05.11.04	1867/04	Ohrstecker	Woolworth	27.05.05					
05.11.04	1781/04	Damenuhr	Bus 50	11.05.05					
07.11.04	1786/04	Damenknirps	EVAG	09.05.05					
08.11.04	1770/04	Börse ohne Geld	Hauptpostamt						
			Anger 66-73	11.05.05					
08.11.04	1767/04	1 Schlüssel	Hauptpostamt						
			Anger 66-73	11.05.05					

Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361 - 655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

**Öffnungszeiten:**  
Mo 9 bis 12 Uhr, Di 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr, Mi 9 bis 12 Uhr, Do 9 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr, Fr 9 bis 12 Uhr

# Nichtamtlicher Teil

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 006/05-66

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

**Klärwerk Erfurt**

– Lieferung von Flockungsmitteln zur  
Schlammentwässerung / Schlammverdickung 2005 –

**Umfang:**

40 t Flockungsmittel, pulverförmig zur Faulschlammentwässerung (EW);

5 t Flockungsmittel zur Schlammverdickung (ED)

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 05/2005 bis 05/2006

**Bewerbungsfrist:**

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 14.01.2005** an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

**Nachweise:** Angaben über die Liefermöglichkeiten und die Abdeckung des Produktservice; der Hersteller des Produkts muss eindeutig und nachvollziehbar mit Angabe der vollständigen Firmenanschrift benannt werden; es sind Referenzen über die Abwicklung von vergleichbaren Aufträgen den Bewerbungsunterlagen beizufügen

**Versand:** 31.01.2005

**Die Zuschlagsfrist endet am:** 15.05.2005

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

**Nachprüfstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentliche Ausschreibung ÖAB 009/05-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**Staatliche Berufsbildende Schule 4, „Andrea-Gordon“,  
TO Weidengasse 8, 99084 Erfurt  
– Sanierung Auladach –**

**Leistungsumfang: Gerüstbau:** 1.000 m<sup>2</sup> Gerüstgruppe 4; ca. 1.000 m<sup>2</sup> Folienschutz; Zulage 16 m Auslegergerüst; Zulage 16 m Dachfangschutzgerüst Baustelleneinrichtung; 1 Bauaufzug Höhe 23 m; Bauzeitabstützungen für Gebinde- u. Deckensanierungen **Abbruch:** ca. 70 m<sup>2</sup> Schalungen/Verbretterungen; ca. 30 m<sup>2</sup> Putz (Decke); ca. 12 m<sup>3</sup> Mauerwerk; ca. 10 m<sup>3</sup> Holzbalken **Zimmerer/MPB:** ca. 10 m<sup>3</sup> Holzbalken; ca. 50 m Lagerhölzer; ca. 12 m<sup>3</sup> Mauerwerk **Schwammsanierung:** ca. 60 m<sup>2</sup> Mauerwerk; ca. 22 m<sup>2</sup> Dachstuhlbestand; ca. 200 m<sup>2</sup> Zeckenbekämpfung; 440 m<sup>2</sup> Dekontaminierung Dachstuhl **DD/DK:** 310 m<sup>2</sup> Aufnahme Dachdeckung- u. Wiedereindeckung; 310 m<sup>2</sup> Dachlattung Ab- u. Aufbau; 310 m<sup>2</sup> Unterspannbahn Ab- u. Aufbau; 50 m Kehlenanarbeitung- u. herstellung; 30 m Verblechung Giebel **Naturstein:** 4,50 m<sup>2</sup> Sicherung; 45 m Fugen Sanierung; 25 m<sup>2</sup> Verfestigung

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** 05. KW 2005 bis 14. KW 2005

**Entgelt für Vergabeunterlagen:** 14 EUR (incl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25613.2

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

**Anforderung:** Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **04.01.2005** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per **Fax 0361 655 1289** abzufordern.

**Versand:** Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 06.01.2005 versandt.

**Submission:** 20.01.05, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 04.02.2005

**Nachweise:** Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

**Sonstiges:** Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung  
Personal- und Organisationsamt



## Öffentliche Stellenausschreibung<sup>1</sup>

Im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle des

### Amtsleiters

zu besetzen.

**Gesucht wird eine ausgeprägte Führungspersönlichkeit** mit einer abgeschlossenen Laufbahnausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst. Der künftige Stelleninhaber sollte über mehrjährige Erfahrungen und Kenntnisse in einer adäquaten Leitungsposition bei einer Berufsfeuerwehr verfügen. Weiterhin sollten Sie in besonderem Maße über Leitungs- und Organisationsfähigkeit, ein überdurchschnittliches Durchsetzungsvermögen sowie Entschlusskraft verfügen und zur wissenschaftlichen Arbeit befähigt sein.

Sie sollen profunde Kenntnisse in allen Bereichen der nicht-polizeilichen-Gefahrenabwehr und der kommunalen Daseinsvorsorge insbesondere in der Gefahrenabwehrorganisation und im Gefahrenabwehrmanagement besitzen. Erwartet werden insbesondere auch Erfahrungen und Kenntnisse in der Organisation, Durchführung und Finanzierung des Rettungsdienstes. Darüber hinaus benötigen Sie Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht sowie detaillierte Kenntnisse der geltenden einschlägigen Gesetze, Weisungen, Richtlinien, Normen und Vorschriften. Sie müssen zudem über die uneingeschränkte Diensttauglichkeit für den Feuerwehrdienst (Nachweis der G 26.3) verfügen.

**Wir bieten Ihnen** einen Dienstposten bis zur Besoldungsgruppe **A16 BBesO** i.V.m. den geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften.

**Ihr künftiges Aufgabengebiet umfasst** die Leitung des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Erfurt mit den Abteilungen Allgemeine Verwaltung, Abwehrender Brandschutz/Rettungsdienst, Vorbeugender Brandschutz, Technik und Zivil- und Katastrophenschutz. Sie sind Vorgesetzter von ca. 200 hauptberuflichen Einsatzkräften und Verwaltungsmitarbeitern, tragen Personal- und Personalentwicklungsverantwortung gegenüber den unterstellten Mitarbeitern.

Des Weiteren obliegt dem künftigen Stelleninhaber die Aufsicht über 24 Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich mit ca. 1.000 ehrenamtlichen Angehörigen.

Im **operativen Dienst** zählen die Durchführung des Direktionsdienstes in Rufbereitschaft, die Einsatzleitung bei schwierigen Einsätzen und Großschadensereignissen und die Leitung des Führungsstabes der Katastrophenschutzleitung zu Ihren künftigen Aufgaben.

Darüber hinaus vertritt der Amtsleiter das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gegenüber den politischen Gremien sowie innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung und wirkt bei Grundsatzentscheidungen der Verwaltungsführung im Bereich der öffentlichen Sicherheit mit.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt. Sollten wir Ihr **Interesse** an dieser Tätigkeit geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis **15.01.2005** an die **Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt**. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

<sup>1</sup> Gleichstellungsklausel:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselweise geschlechterspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### Wochenmarktöffnungszeiten zu den Feiertagen

Insbesondere zu den Feiertagen nutzen die Erfurter die guten Einkaufsmöglichkeiten für frische landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte vom Wochenmarkt. Deshalb haben am 24. und 31. Dezember 2004 alle Wochenmärkte bis 12 Uhr geöffnet. Zwischen den Feiertagen sind die Wochenmärkte entsprechend Marktsatzung geöffnet.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

- 107. Erfurt-Mitte**  
**Stauffenbergallee 17**  
**Mehrfamilienwohnhaus**  
 8 WE mit 355 m<sup>2</sup>, 7 WE leer  
 Baujahr: 1888  
 Grundstücksfläche: 305 m<sup>2</sup>  
 4 Geschosse  
**Mindestgebot: 25.000 EUR**
- 113. Erfurt-Süd**  
**Holbeinstraße 55**  
**Mehrfamilienwohnhaus**  
 3 WE mit 270 m<sup>2</sup>, vermietet  
 Baujahr: 1933  
 Grundstücksfläche: 475 m<sup>2</sup>  
 3 Geschosse  
**Mindestgebot: 130.000 EUR**
- 114. Ortschaft Vieselbach**  
**Bahnhofstraße 23 a**  
**ehemalige Schulbaracke**  
 1 GE, leerstehend  
 Baujahr: 1964/1971  
 Grundstücksfläche: 2.460 m<sup>2</sup>  
 bebaute Fläche: 847 m<sup>2</sup>  
 nur zur gewerblichen Nutzung  
**Mindestgebot: 17.000 EUR**
- 115. Erfurt-Süd**  
**Kantstraße 36**  
**Baugrundstück für 3**  
 Wohnhäuser mit max. 3 WE  
 Grundstücksfläche: 4.734 m<sup>2</sup>  
 3 Parzellen von ca. 1.500  
 bis 1.600 m<sup>2</sup>  
 ortsüblich erschlossen  
**Mindestgebot: 246 EUR/m<sup>2</sup>**

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke werden erneut zum Verkauf ausgeschrieben:

- 98. Ortschaft Hochheim**  
**Mühlgraben 10**  
**ehemalige Berufsschule**  
 Nutzfläche ca. 550 m<sup>2</sup>, leerstehend  
 2 Vollgeschosse  
 Baujahr: 1930  
 Grundstücksfläche: 1.149 m<sup>2</sup>  
 bebaute Fläche: 244 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 140.000 EUR**
- 102. Erfurt-Nord**  
**Breitscheidstraße 2**  
**Gewerbeobjekt**  
 Gewerbefläche: 1.010 m<sup>2</sup>  
 Baujahr: 1907 - 1911  
 Grundstücksfläche: 1.253 m<sup>2</sup>  
 bebaute Fläche: 1.229 m<sup>2</sup>  
**Mindestgebot: 78.000 EUR**
- 111. Ortschaft Schmira**  
**Baugebiet Schmira-Nordost**  
**9 Baugrundstücke**  
 von 491 m<sup>2</sup> bis 882 m<sup>2</sup>  
 Dorf-Ortsrandlage  
 Einzelhausbebauung  
 bauträgerfrei  
**Kaufpreis: 130 EUR/m<sup>2</sup> inkl. Erschließung**

Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 5 EUR je Exposé zugesandt.

Die Exposés können auch nach vorheriger Einzahlung der Schutzgebühr auf das Konto der Stadtverwaltung bei der Sparkasse Mittelthüringen, Konto-Nr.: 130 118 532, BLZ: 820 510 00, Verwendungszweck: Kassenzeichen 42.00306.2, unter Vorlage der Quittung beim Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, abgeholt werden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

- Objekte 107, 102 - Frau Eberhardt, Tel.: 0361 / 655 2764,  
 Objekte 113, 114, 115, 98 - Frau Grimm, Tel.: 0361 / 655 2777  
 Objekt 111 - Frau Brückner-Schön, Tel.: 0361 / 655 2754

Fax für alle Objekte: 0361 / 655 2759

E-Mail: liegenschaftsamt@erfurt.de

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben. Die Angebote sind unter Beifügung einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens **31. Januar 2005 (Posteingang)** im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer einzureichen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, SG Grundstücksvermarktung, Postfach 100553, 99005 Erfurt.

### Das Ordnungsamt informiert: Schießen an Silvester mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel und den damit verbundenen Silvesterfeuerwerken wird auf folgendes hingewiesen:

Das Verschießen von Kartuschenmunition aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (mit PTB-Zeichen) sowie aus Salutwaffen außerhalb des befriedeten Besitztums ist verboten. Das Verschießen von erlaubnisfreier pyrotechnischer Munition aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist nur durch den Inhaber des Hausrechts oder dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig, wenn die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können. Auch der Ort der Entfaltung dieser pyrotechnischen Munition muss sich auf bzw. über dem Grundstück selbst befinden.

Allgemeine für Feuerwerk geltende Beschränkungen (Rücksichtnahme auf Altersheime, Krankenhäuser, Abstand zu brennbaren Objekten u. ä.) sind zu berücksichtigen.

Der Transport von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen im öffentlichen Verkehrsraum ohne kleinen Waffenschein ist nur erlaubnisfrei, wenn die Waffe nicht schuss- und zugriffsbereit (entladen und getrennt von Munition verpackt) transportiert wird.

Erlaubnisse zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums können wegen bestehender Gefahren nicht erteilt werden.

## Volkshochschulprogramm für das Jahr 2005 liegt vor

Das Volkshochschulprogramm 2005 finden Sie ab sofort unter: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) - leben und wohnen - Bildung und Wissenschaft - Volkshochschule - Programm 2005

Ab Anfang Januar 2005 liegt das umfassende Programm ganztätig in der Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7, 99084 Erfurt aus. Für telefonische Auskunft steht Ihnen die Volkshochschule unter 655 2950 oder 655 2958 zur Verfügung. Anmeldungen sind schriftlich, per Fax (655 2959) oder ab dem 10. Januar 2005 zu unseren Öffnungszeiten möglich.

## Verbindliche Nutzung des Höhensystems NHN im DHHN92 in der Landeshauptstadt Erfurt für die Aufgaben der Stadtverwaltung und Eigenbetriebe

Das amtliche Bezugssystem für die Höhe ist in Deutschland das **System NHN (Normalhöhen über Normalhöhennull) des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN 92)**. In Thüringen wurde dieses Höhensystem am 01.06.2000 durch eine Festlegung des Thüringer Innenministeriums (ThürStAnz Nr. 29/2000 S.1539, Az.: 61-9122.20-001) als amtliches System eingeführt. Danach sollen alle Vermessungen mit Höhenangaben an Höhenfestpunkte des amtlichen Systems „NHN“ angeschlossen werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt hat entschieden, dass mit Wirkung vom 01.01.2005 die verbindliche Einführung des Höhensystems NHN im DHHN 92 für die Durchführung der Aufgaben der Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Erfurt erfolgt. Damit sind alle Unterlagen und Leistungen für die Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Erfurt, die Höhenangaben enthalten, ab dem 01.01.2005 mit Höhen im System NHN auszufertigen.

gez. Carola Bayer  
 Amtsleiterin

## Termine für die Weihnachtsbaumentsorgung

Die Entsorgung der Weihnachtsbäume erfolgt in der Stadt Erfurt wie in den Jahren zuvor durch Straßensammlung. Stellen Sie bitte Ihren Weihnachtsbaum (ohne Lametta) am entsprechenden Entsorgungstag frei zugänglich an Ihrem Abfallbehälterstandplatz bzw. am Übernahmeplatz der Abfallbehälter bis 06.00 Uhr zur Abholung bereit. Im Interesse der öffentlichen Ordnung dürfen die Weihnachtsbäume frühestens am Abend vor dem jeweiligen Entsorgungstag abgestellt werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Jahr in den einzelnen Stadtteilen bzw. Wohngebieten jeweils nur 1 Termin für die Straßensammlung geplant ist. Unabhängig davon können Weihnachtsbäume auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

**Entsorgungstage für die jeweiligen Stadtteile/Ortschaften und Wohngebiete:**

- |            |  |
|------------|--|
| 10.01.2005 | Hohenwinden, Roter Berg, Sulzer Siedlung<br>Atzmannsdorf, Büßleben, Linderbach |
| 11.01.2005 | Berliner Platz, Moskauer Platz, Rieth<br>Kerspleben, Töttleben                 |
| 12.01.2005 | Ilversgehofen, Dittelstedt, Niedernissa, Urbich                                |
| 13.01.2005 | Rohda (Haarberg), Windischholzhausen   |
| 14.01.2005 | Johannesvorstadt, Johannesplatz<br>Hochstedt, Vieselbach, Wallichen,           |
| 17.01.2005 | Andreasvorstadt, Egstedt, Molsdorf, Waltersleben                               |
| 18.01.2005 | Möbisburg - Rhoda, Bischleben - Stedten  |
| 19.01.2005 | Erfurt Altstadt, Hochheim  |
| 20.01.2005 | Bindersleben, Peterbornsiedlung, Schmira                                       |
| 21.01.2005 | Krämpfervorstadt, Ermstedt, Friestedt, Gottstedt                               |
| 24.01.2005 | Alach, Schaderode, Töttelstädt   |
| 25.01.2005 | Daberstedt, Marbach, Salomonsborn  |
| 26.01.2005 | Kühnhausen, Tiefthal   |
| 27.01.2005 | Buchenberg, Melchendorf (Ort), Stotternheim                                    |
| 28.01.2005 | Drosselberg, Herrenberg, Mittelhausen, Schwerborn                              |
| 31.01.2005 | Wiesenhügel, Gispersleben  |
| 01.02.2005 | Löbervorstadt  |
| 03.02.2005 | Brühlervorstadt (ohne Peterbornsiedlung)                                       |

## Baumpflegearbeiten und Baumfällungen

**Baumpflegearbeiten und Baumfällungen im Stadtgebiet von Erfurt, einschließlich der zur Stadt gehörenden Ortschaften, im Zeitraum Herbst/Winter 2004/05.**

Im gesamten Stadtgebiet werden in den kommenden Monaten (Herbst/Winter), durch das Garten- und Friedhofsamt oder in dessen Auftrag, Baumpflegearbeiten und Baumfällungen an Straßen, in Parks, auf Friedhöfen und sonstigen Grünanlagen durchgeführt. Die zeitliche Einordnung der unbedingt notwendigen Baumpflegearbeiten, Baumfällungen und Neupflanzungen erfolgt nach Dringlichkeit, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

### Baumpfleßmaßnahmen

Es werden vordringlich Arbeiten zur Abwendung bestehender Gefahren, so z.B. die Totholzeseitigung, das Schneiden des Lichttraumprofils, das Freischneiden von Schildern und Lampen sowie allgemeine Kronenpflegearbeiten am Altbaumbestand durchgeführt. Aber auch der Jungbaumschnitt (Erziehungsschnitt und Kronenpflegeschnitt) ist für den Kronenaufbau zur gesunden Entwicklung der Bäume und der Anpassung an örtliche Situationen dringend erforderlich.

Obwohl für Jungbäume der günstigste Schnittzeitpunkt zwischen Mai und Juli liegt (im belaubten Zustand), müssen auch hier aus Kapazitätsgründen, in begrenztem Umfang, Kronenschnittarbeiten im Winterhalbjahr ausgeführt werden.

### Baumfällungen und Neupflanzungen

Im gesamten Stadtgebiet müssen Baumfällungen durchgeführt werden. Betroffen hiervon sind vorwiegend abgestorbene Bäume. Allerdings ist in Einzelfällen auch eine Entfernung aus anderen wichtigen Gründen, die äußerlich nicht sofort erkennbar sind, erforderlich. Gründe für die Fällung von Bäumen, die nicht abgestorben sind, können vorliegen, wenn sie öffentliche Gefahren darstellen, so z.B.

- eine fortgeschrittene Holzfäule im Stamm, Krone oder in den Wurzeln
- fortgeschrittener holzersetzer Pilzbefall
- anderweitige starke statische Ungleichgewichte, die durch Schnitt- oder sonstige Sicherungsmaßnahmen nicht zu beheben sind oder bei denen starke Abweichungen vom arttypischen Habitus vorhanden sind.

Weitere Gründe für notwendige Baumfällungen können vorliegen, wenn in einigen Bereichen eine Bestandspflege notwendig wird. Diese Pflegeeingriffe werden erforderlich, wenn z.B. durch Wildaussaaten ein zu dichter Gehölzbestand langjährig erhaltenswerte Standbäume unterdrückt. Dadurch wird ein artgerechter Wuchs verhindert und die Lebenserwartung kann erheblich verkürzt werden.

Da noch nicht alle Ergebnisse der Untersuchungen und Auswertungen vorliegen, können in Einzelfällen noch zusätzliche Baumfällungen notwendig werden.

Ersatzpflanzungen sind vorgesehen. Die zeitliche Einordnung ist von der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel abhängig.

Verbindliche Aussagen zum Pflanzzeitpunkt können daher nicht gemacht werden.

Bei Zustimmung der entsprechenden Ämter werden die Neupflanzungen, nach Möglichkeit am gleichen Standort, in angemessenem Umfang durchgeführt.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass auch weiterhin die Kennzeichnung und die Erfassung des Baumbestandes in den öffentlichen Bereichen der Stadt durchgeführt wird. Diese Arbeiten sind für eine effektive Verwaltung des Baumbestandes, für die richtige Entscheidung zur Durchführung der dringlichsten Maßnahmen zur Absicherung der Verkehrssicherungspflicht und somit zur langfristigen Erhaltung der Bäume zwingend erforderlich.

Die Kennzeichnung erfolgt mit Nageltags, in denen sich ein Mikrochip befindet. Diese Tags haben eine Gesamtgröße von ca. 3 cm Länge und 3 mm Durchmesser. Es ist erforderlich, diese Tags (Plastenägel) in die Bäume einzuschlagen. Die Arbeiten sind für die Bäume unschädlich und dienen der Sicherung des Baumbestandes.

### Fällungen im Stadtgebiet von Erfurt im Winterhalbjahr 2004/05

Standort	Baumart
Am Hopfenberg	8 Betula, 1 Prunus
An den Graden	1 Aesculus
Andreasstraße ggü. 4, 8	2 Aesculus
Arnstädter Straße	2 Aesculus
Auenstraße 7, 56	2 Sorbus
Binderslebener Landstraße (Am Tennisplatz)	2 Acer
Boyneburgufer	1 Platanus
Brühler Hohlweg 4	1 Acer
Dornheimstraße 37	1 Tilia
Elisabethstraße Grünanlage	1 Acer
Erfurter Straße Mittelhausen	2 Aesculus
Friedrich-Engels-Straße / Liebknechtstraße	1 Acer
Friedrich-Engels-Straße 2	1 Acer
Geraue	1 Pyrus, 1 Robinia, 2 Alnus 1 Fraxinus
Geranienweg (Jugenddorf)	12 Acer Pflegeeingriff
Geschwister-Scholl-Straße (zw. Hallesche Str. u. Am Alten Nordhäuser Bahnhof)	1 Acer
Gisperslebener Straße 9, ggü.Reiherweg	2 Tilia
Goethestraße ggü.4	1 Sorbus
Gustav-Freytag-Straße ggü. 11b	1 Sorbus
Haarbergstraße	1 Tilia

Standort	Baumart
Hannoversche Straße (B4 Abfahrt MAR) (Auffahrt von GIS auf B4)	3 Populus, 35 Populus Pflegeeingriff
Hochheimer Straße 38b	1 Sorbus, 1 Rhus
Jonny-Scheer-Straße 1, 9	2 Sorbus
Julius-Leber-Ring	4 Populus, 2 Prunus
Juri-Gagarin-Ring 151	1 Robinia
Kalkreiße	2 Acer
Kolpingstraße (vor Kolping)	1 Sorbus
Körnerstraße	1 Pyrus
Langer Graben	2 Pyrus
Lauentor Grünanlage	1 Aesculus, 1 Robinia
Lilo-Herrmann-Straße (Spielplatz Johannesplatz)	2 Sorbus
Löberwallgraben Abs. 1 (Stützpunkt)	1 Fraxinus
Löberwallgraben Abs. 1 ggü. 9	2 Acer
Magdeburger Allee 28	1 Robinia
Meineckestraße 4, 16	2 Sorbus
Melchendorfer Straße 30	1 Acer
Mühlhäuser Straße 17, 78, 85, 84	4 Robinia, 4 Pyrus
Nordparkweg	1 Ulme, 1 Sorbus
Nordstraße 3, 16, 57, 61/62	5 Robinia
Oststraße	1 Robinia
Pößnecker Straße 23	1 Acer
Pößnecker Straße Kita	1 Rhus
Puschkinstraße ggü.16	1 Sorbus
Rosa-Luxemburg-Straße 7	1 Robinia
Salzmannstraße 2	1 Aesculus
Salzstraße	1 Populus
Simrockstraße 10	1 Magnolia
Spielplatz Hallesche Straße	3 Corylus, 2 Acer, 1 Betula, 1 Fraxinus
Stauffenbergallee	6 Acer
Straße des Friedens Grünanlage	1 Acer
Stollberstraße (Spielplatz)	2 Jungbäume (Acer)
Stotternheimer Straße (ggü. Shell-Tankstelle)	1 Populus
Stotternheimer Straße (Wendeschleife Zoo)	1 Sorbus
Stolzestraße	1 Acer
Triftstraße	1 Robinia
Talknoten	4 Acer, 1 Robinia
Weimarische Straße	2 Acer
Wilhelm-Busch-Straße 22/23	1 Robinia

### Parkanlagen und Grünstreifen

Standort	Baumart
Nordpark	2 Robinia, 1 Prunus, 2 Populus
Stadtpark	1 Robinia, 1 Acer, 1 Fraxinus, 1 Prunus, 1 Aesculus, 1 Sorbus
Südpark	1 Sorbus
Hauptfriedhof	1 Kiefer, 2 Robinia, 1 Quercus, 4 Fichten, 1 Acer, 2 Fraxinus

### Ortschaften

Standort	Baumart
<b>Alach</b> Vor dem Hirtstor (Friedhof)	2 Quercus, 1 Robinia, 5 Pappeln
<b>Bindersleben</b> Friedhof Kirschweg	3 Picea 1 Prunus
<b>Bischleben</b> Hamburger Berg (Sportplatz) Wasserweg Alter Friedhof	1 Prunus 1 Salix, 1 Pyrus 5 Crataegus

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

**Ortschaften**

Standort	Baumart
<b>Büßleben</b> Sportplatz	2 Acer
<b>Dittelstedt</b> Rudolstädter Straße 84	2 Acer
<b>Egstedt</b> Bechstedter Straße 22 Bechstedter Straße (Schule) Forststraße ggü.24 Zum Rinnebach 24	2 Picea 1 Prunus 1 Jungbaum 1 Betula
<b>Frienstedt</b> Hirtenhausstraße 8, 18 Pfarrtor	3 Picea 1 Tilia
<b>Gispersleben</b> Anklamer Straße Gubener Straße Loburger Straße Ringstraße	1 Betula 1 Robinia 1 Robinia 1 Aesculus
<b>Gottstedt</b> Gottstedter Landstraße	1 Prunus
<b>GVZ</b> An der Flurscheide Grünanlage	7 Quercus
<b>Haarberg</b> Klettbacher Weg 10, 12	2 Prunus
<b>Hochheim</b> Wartburgstraße	7 Crataegus
<b>Hochstedt</b> Sömmerdaer Straße (ggü.Friedhof) Zum Landhaus	1 Prunus 4 Pyrus
<b>Kerspleben</b> Kersplebener Chaussee Kirchplatz	1 Sorbus, 3 Picea 1 Fraxinus
<b>Marbach</b> Schwarzburger Straße	1 Pyrus
<b>Mittelhausen</b> Friedhof	1 Aesculus
<b>Möbisburg</b> Berggartenstraße Hauptstraße 25	2 Fraxinus 1 Crataegus
<b>Molsdorf</b> Alter Friedhof (Grünanlage) Graf-Gotter-Straße Palmberg Weg am Bad	2 Fraxinus 2 Acer 1 Fraxinus, 1 Tilia 1 Tilia
<b>Niedernissa</b> Am Pfingstbach ggü. 3	1 Populus
<b>Rhoda</b> Hubertusstraße ggü. 59	2 Prunus
<b>Salomonsborn</b> Zur Tiefthaler Grenze	1 Acer
<b>Schmira</b> Breite Straße Eisenacher Straße Frienstedter Straße	1 Acer 1 Acer, 5 Pyrus 1 Acer

Standort	Baumart
<b>Schwerborn</b> Ilversgehovener Straße Stotternheimer Straße	1 Kirsch 1 Pyrus
<b>Stedten</b> Geratalstraße Straße nach Molsdorf	1 Tilia 3 Ulmus
<b>Stotternheim</b> Am Schwimmbad Am Teiche Alperstedter Straße Erfurter Straße Friedensallee Ludwig-Jahn-Platz Ludwig-Jahn-Straße Mittelhäuser Straße 6a, 10, 12/13 Neue Straße Nödaer Straße (Radweg) Walter-Rein-Straße	1 Fraxinus 1 Quercus 1 Robinia, 1 Populus 1 Malus 1 Tilia 1 Fraxinus 1 Salix 3 Fraxinus, 1 Sorbus 1 Corylus 6 Populus, 3 Fraxinus, 4 Robinia 1 Alnus
<b>Sulzer Siedlung</b> (Gewerbegebiet) Bergrat-Voigt-Straße Friedrich-Glenck-Straße	6 Quercus 1 Fraxinus
<b>Tiefthal</b> An der Hohle Kühnhäuser Weg	1 Populus 1 Prunus
<b>Urbich</b> Rudolstädter Straße Über den Krautländern 20	2 Quercus, 1 Betula 1 Crataegus
<b>Vieselbach</b> Amtsberg Bahnhofstraße Brauhausstraße Lindenweg Mühlplatz	1 Pyrus 2 Acer 1 Pyrus 1 Tilia 1 Fraxinus
<b>Waltersleben</b> Walterslebener Chaussee ggü.64 Walterslebener Chaussee Wassergraben 4 (Feuerwehr) Wassergraben	1 Acer 2 Kirschen, 2 Pflaumen 2 Picea, 2 Betula 1 Betula
<b>Windischholzhäuser</b> Schellrodaer Straße (Sportplatz)	1 Acer

**Ortsverbindungsstraßen**

Standort	Baumart
Alach ==> Töttelstädt	6 Pflaumen
Bindersleben ==> Gottstedt	7 Pflaumen
Gottstedt ==> Ermstedt	8 Pflaumen
Frienstedt ==> Gottstedt	3 Sorbus
Marbach ==> Salomonsborn	8 Kirschen
Rhoda ==> Waldhaus	1 Apfel, 1 Pflaume
Molsdorf ==> Stedten	1 Birne, 13 Pflaumen
Erfurt ==> Stotternheim	4 Kirschen
Stotternheim ==> Mittelhausen	15 Sorbus, 9 Kirschen, 7 Äpfel
Schwerborn ==> Erfurt	5 Kirschen

**Begründung zu den Straßennamen zum Beschluss KAS I 001/04**

Für die Bebauungsgebiete westlich der Nordhäuser Straße wurden in den vergangenen Jahren Straßennamen nach bedeutenden Persönlichkeiten benannt, die mit der Erfurter Geschichte, der Alten Universität und der Neuen Universität in Verbindung standen bzw. stehen. Dies soll mit den 3 neuen Straßennamen fortgesetzt werden.

**Joachim-Bellermann-Straße**

**Johann Joachim Bellermann**, Orientalist, Pädagoge und Musiker, geboren am 23.09.1754 in Erfurt, gestorben am 25.10.1842 in Berlin. Geboren als Sohn eines wohlhabenden Wollfabrikanten. Besuchte von 1768 bis 1772 das Erfurter Ratsgymnasium, studierte in seiner Vaterstadt und in Göttingen. Von 1778 bis 1782 war er als Hauslehrer in Estland tätig. Er wurde in Erfurt 1782 Privatdozent und 1784 bis 1794 Professor an der Universität Erfurt, von 1794 bis 1804 Direktor des Ratsgymnasiums in Erfurt. Seit 1792 war er Sekretär der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.

1804 bis 1828 Direktor des Gymnasiums zum Grauen Kloster in Berlin. In der schwierigen Zeit der französischen Besetzung Berlins bewährte er sich als hervorragender Leiter der Schule, die zu den ersten Gelehrtenschulen Deutschlands gehörte. Er unterrichtete am Gymnasium vor allem Religion, Hebräisch und Latein.

Eine hohe Bedeutung für die Musikgeschichte besitzt er durch sein Wirken als Direktor am Grauen Kloster in Berlin, wo er den fakultativen Gesangsunterricht einführte und damit einen entscheidenden Anstoß zur Entwicklung des Berliner und norddeutschen Schulmusikwesens gab. 1816 zum außerordentlichen Professor an die Berliner Universität berufen, beschäftigte er sich in diesen Jahren besonders mit der biblischen Archäologie und erforschte phönizische und punische Inschriften auf Münzen, sammelte aber auch die mittelalterlichen Inschriften in der Klosterkirche und den Gebäuden des Grauen Klosters. Seine besondere Fürsorge galt dem Gesangsunterricht am Gymnasium. Die Abtrennung des Köllnischen Gymnasiums 1824 und die umfangreiche Tätigkeit in der Verwaltung der Streitschen Stiftung, der das Gymnasium wesentliche Zuwendungen zu verdanken hatte, meisterte Bellermann auch noch im hohen Alter. Kurz vor seinem 75. Geburtstag trat er in den Ruhestand, in dem er weiter wissenschaftlich tätig war und eine staunenswerte wissenschaftliche Korrespondenz bewältigte.

**Jacob-Bernhardi-Straße**

**Prof. Dr. Johann Jacob Bernhardt**, Mediziner, Botaniker, geboren am 01.11.1774 in Erfurt, gestorben am 13.05.1850 in Erfurt. Besuchte von 1788 bis 1792 das Erfurter Ratsgymnasium. Promovierte 1799 zum Dr. med. Bernhardt ist ab 1799 Direktor des botanischen Gartens der Universität in der Gartenstraße, den er zu hoher Blüte brachte und den er teilweise mit eigenen Mitteln finanzierte, wodurch dieser die Universität überdauern konnte. 1801 wird er Mitglied der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften, in der er zahlreiche Vorträge hielt und deren Vizepräsident er 1843 wird. Ab 1800 Privatdozent der Universität, 1805 außerordentlicher, 1809 ordentlicher Professor, die Botanik, Zoologie, Mineralogie und Materia medica vertretend. Auch Professor der philosophischen Fakultät. Letzter Dekan der medizinischen Fakultät. Verfasser eines systematischen Verzeichnisses von Pflanzen der Umgebung Erfurts. Sein Ruf als Botaniker ging weit über die Grenzen von Deutschland hinaus.

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

#### Nikolaus-Marschalk-Straße

**Nikolaus Marschalk**, Humanist und Jurist geboren um 1470 in Roßla oder Gronenberg, gestorben am 12.07.1525 in Rostock. Studierte in Löwen, 1491 Baccalaureus. 1492 an der Universität Erfurt immatrikuliert. 1496 legte er hier sein Magisterexamen ab. Von 1498 bis 1499 war er Notarius der Stadt Erfurt. 1499 setzt er seine Forschungen im Haus zum Glücksrad (Augustinerstraße 15) fort. Er gibt „Psellus de victus ratione“ (über die Zubereitung der Speisen, Auszüge aus Hippokrates, Galenus usw.) heraus, das 1498 schon in Venedig erschienen war, mit einem lateinisch-griechischem Speziallexikon, das er seinem Schüler Petreius widmet. Die griechischen Lettern im griechischen Typendruck sind die ersten in Norddeutschland. 1500 erscheint bei Wolfgang Schenk „Martiani Minei Felicis Capelle de arte Grammatica“. Damit begann er den humanistischen Kampf gegen das Doctrinale von Alexander de Villa Dei (Gallus). 1501 wird ebenfalls bei Wolfgang Schenk mit der „Orthographia“ das erste griechische Lehr- und Lesebuch gedruckt; bei Paul von Hachenberg erscheint die „Grammatica exegetica“. Auch der erste Notendruck wird 1501 zum Gedicht „Mores amatoris“ von Marschalk veröffentlicht. 1502 erscheint eine hebräische Grammatik und eine Inschriftensammlung. 1502 geht er nach Wittenberg und von dort aus 1505 als „Rath und Gesandter“ in mecklenburgische Dienste.

## Begründung zum Straßennamen zum Beschluss KAS I 002/04

#### Werner-von-Siemens-Straße

**Ernst Werner von Siemens** (1816-1892), Ingenieur und Unternehmer.

Siemens wurde am 13. Dezember 1816 in Lenthe bei Hannover geboren. Nach dem Abitur diente Siemens von 1838 bis 1849 als Artillerieoffizier in der preußischen Armee. 1847 beteiligte er sich an der Gründung der Firma Siemens & Halske, die telegraphische Ausrüstungen herstellte. Später produzierte die Firma auch elektrische Geräte. Von Siemens war 1848 maßgeblich an der Verlegung der ersten Telegraphenleitung in Deutschland beteiligt. Er gilt als Begründer der Elektroenergie-technik. Zu seinen Erfindungen gehören u. a. der Zeiger- und Drucktelegraph sowie die Dynamomaschine, die er 1866 konstruierte. Er fand auch heraus, dass man Guttapercha, eine elastische gummiartige Substanz (siehe Kautschuk), für Isolationskabel einsetzen konnte. Von Siemens starb kurz vor seinem 76. Geburtstag am 6. Dezember 1892 in Berlin-Charlottenburg.

## Beförderungsbedingungen für den Straßenbahnverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in Mittel- und Südthüringen

Auf der Grundlage der VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27.02.70 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 15.10.2002, sowie des § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.61 (BGBl. I S. 241) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 24 Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076, 3091), setzen die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH und der Interessenverband Regionaler Personenverkehr Südthüringen e.V. folgende Beförderungsbedingungen in Kraft:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahnverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Verkehrsunternehmen des Interessenverbandes Regionaler Personenverkehr Südthüringen e.V. sowie folgenden Verkehrsunternehmen der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH: Erfurter Verkehrsbetriebe AG, IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau, JES Verkehrsgesellschaft mbH, Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH, Personenverkehrsgesellschaft mbH Apolda, Regionalbus Arnstadt GmbH, Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH, Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH, Stadtwirtschaft Weimar GmbH, Verkehrsunternehmen Andreas Schröder und Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda und Weimar mbH.

(2) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Erwerb des Fahrausweises, spätestens jedoch mit dem Betreten des öffentlichen Verkehrsmittels Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(3) Besondere Beförderungsbedingungen für alternative Bedienungsformen wie z.B. Anruf-Sammel-Taxi-Verkehre (AST) und Ruf-Taxi-Verkehre (RT) werden ortsüblich bekannt gegeben.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

### § 3 Verhalten der Fahrgäste

(1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind so zu benutzen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, das Eigentum des Unternehmens sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Es wird erwartet, dass die Fahrgäste aufeinander Rücksicht nehmen, insbesondere beim Abspielen von Tonträgern. In den Verkehrsmitteln ist das Rauchen sowie das Mitführen von offenen Speisen und Getränken untersagt. Das Betriebspersonal ist berechtigt, dieses Verhalten der Fahrgäste anzumahnen. Bei hartnäckiger Weigerung oder bei Bestehen einer die Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation kann der Fahrgast von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Fahrgästen ist aus Sicherheitsgründen insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. ein als "besetzt" bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
6. Gleisanlagen im besonderen Bahnkörper außerhalb von Übergängen zu betreten oder zu überqueren,
7. in Fahrzeugen und auf Haltestellenanlagen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater und dergleichen zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Beim Ein- oder Ausfahren eines Verkehrs-

mittels in oder aus einer Haltestellenanlage ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Kinder bedürfen der besonderen Aufsicht ihrer Begleiter.

(4) Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Das gilt auch, wenn ein Fahrgast seine Füße mit getragenen Schuhen auf dem Sitz ablegt. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher. Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Übergabe nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung 5,00 EUR. Bei jeder weiteren Mahnung kommen jeweils 5,00 EUR hinzu. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Verkehrsmitteln, Betriebsanlagen und -einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen und Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder einer Vertragsstrafe die Personalien des Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gem. §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO festgehalten oder veranlasst werden, die nächste Polizeiwache aufzusuchen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmens zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes haben die Bediensteten des Unternehmens ihre Dienstnummer oder ersatzweise ihren Namen anzugeben.

(6) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn die nach Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 7 obliegenden Pflichten verletzt werden.

(7) In den Verkehrsmitteln und auf den Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Unternehmens Waren und Zeitschriften angeboten bzw. Sammlungen und Werbung durchgeführt werden.

### § 4 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen oder extrem verschmutzte Kleidung tragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten
3. Personen mit unverpackten Waffen und geladenen Schusswaffen, ausgenommen Polizei und Sicherheitsdienste
4. Personen, die durch erhebliche Geruchsbelästigungen auffallen

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

(2) Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit einer Aufsichtsperson befördert werden.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.

#### § 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, in der Gehfähigkeit offensichtlich Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) An Endstellen ist das Fahrpersonal zur Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeiten berechtigt, keine Fahrgäste zusteigen zu lassen.

#### § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung von Personen, mitgeführten Kindern sowie mitgeführten Sachen bzw. Hunden sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben, von deren Richtigkeit sich der Fahrgast zu überzeugen hat. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden außer beim Fahrausweisverkauf am Automaten nicht berücksichtigt.

(2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Je nach betrieblicher Regelung sind Fahrausweise im Vorverkauf oder sofort beim Betreten des Fahrzeuges beim Fahrer bzw. Schaffner oder am Fahrausweisautomaten zu erwerben.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerfen ist - bzw. hat er diesen beim Betreten erworben -, so hat er den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerfen. Bei Fahrzeugen ohne Entwerfersystem hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen. Der Fahrgast hat sich in jedem Falle von der Entwertung durch Inaugenscheinnahme zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhandigen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

#### § 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln. Vom Fahr- und Verkaufspersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt sind, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden. Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahrpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.

(2) Soweit das Fahrausweise verkaufende Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Der Fahrgast erhält das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung innerhalb von 4 Wochen (Ausschlussfrist) bei der Verwaltung des Unternehmens zurück. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. weiterführen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.

#### § 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig oder vollständig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter oder eingesteckter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und/oder einem Berechtigungsdokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn das Berechtigungsdokument oder der amtliche Ausweis mit Lichtbild auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

#### § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 Abs. 1 für sich und/oder mitgeführte Kinder sowie mitgeführte Sachen bzw. Tiere beschafft hat oder einen ungültigen Fahrausweis im Sinne des § 8 vorweist,

2. einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 erworben und entwertet hat oder erwerben und entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt. Ein Straftatbestand nach § 265a StGB kann zur Anzeige gebracht werden.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen unter Beachtung der ortsüblichen Regelung oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 erhebt das Unternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung übergeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Übergabe nachzukommen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die 1. Mahnung 5,00 EUR. Bei jeder weiteren Mahnung kommen jeweils 5,00 EUR hinzu. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt oder zum Teil bezahlt, erhält der Fahrgast hierüber eine Quittung.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Ziff. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

(5) Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.

#### § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt entsprechend den Tarifbestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Kalendertag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

#### § 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähig, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende und ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1, wenn die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt. Zugänge für Kinderwagen sind entsprechend ausgewiesen. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt und die Sachen selbst nicht beschädigt werden.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

(6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht bei allen Unternehmen und auf allen Linien möglich. Für eine Fahrradbeförderung zugelassene Linien oder Linienfahrten sind mit einem Fahrradsymbol im Fahrplan ausgewiesen. Zum Einstieg sind die mit einem Kinderwagen-Symbol versehenen Türen zu nutzen.

Soweit keine weiteren Hinweise in Fahrplänen der einzelnen Unternehmen gegeben werden, gilt auf Linien mit Fahrradbeförderung folgendes:

- Es können je Fahrzeug in der Regel bis zu zwei Fahrräder befördert werden, es sei denn, dass die Bauart mehr zulässt.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
- Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Hilfsmotoren oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- Sind spezielle Haltevorrichtungen für Fahrräder vorhanden, sind diese zu nutzen. Ansonsten ist der Fahrgast verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und auf den für Kinderwagen vorgesehenen Plätzen so unterzubringen, dass die Erwartungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt werden. Anderenfalls haftet der Fahrgast für durch ihn verursachte Schäden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Das trifft auch dann zu, wenn aus betrieblichen Gründen entgegen der Fahrplanveröffentlichung ein Verkehrsmittel eingesetzt wird, das in seiner Bauart dafür nicht geeignet ist. Fahrgäste mit Krankenfahrstuhl bzw. Kinderwagen haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Betriebspersonals.

#### § 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde, welche nicht in einem gesonderten Transportbehälter oder in einer Tragetasche untergebracht sind, haben vom Betreten des Verkehrsmittels bis zum Verlassen des Verkehrsmittels einen Maulkorb zu tragen und sind während der Beförderung an einer kurzen Leine zu führen. Für Schäden, die durch mitgenommene Hunde verursacht werden, haftet der Fahrgast.
- (3) Kann die hundeführende Person trotz Ermahnungen durch das Betriebspersonal diese Beförderungsbedingungen nach § 12 Abs. 2 nicht gewährleisten, ist sie im Sinne von § 3 Abs. 1 der allgemeinen Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen und hat in diesem Sinne den Aufforderungen des Personals Folge zu leisten.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Zuwiderhandlung der Abs. 1 bis 5 bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt.
- (7) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind von der Pflicht einen Maulkorb zu tragen befreit.

#### § 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Hat die gefundene Sache einen Wert über 50,00 EUR, hält das Betriebspersonal auf Verlangen des Finders dessen Namen und den Fundgegenstand schriftlich fest. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das für das Unternehmen zuständige Fundbüro gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

#### § 14 Haftung

Das Unternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- EUR; die Begrenzung von Haftpflicht gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

#### § 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Dieser ist in Verbindung mit dem gültigen Fahrausweis sofort! anzuzeigen und innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen. Beweispflichtig für Ansprüche ist der Fahrgast.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

#### § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen - insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen - sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

#### § 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 12.12.2004 in Kraft.

Erfurt, den 12.12.2004

**Die Kooperationspartner der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH**

Suhl, den 12.12.2004

**Die Verkehrsunternehmen des Interessenverbandes Regionaler Personenverkehr Südthüringen e.V.**

## Besondere Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Neben den geltenden Beförderungsbedingungen für den Straßenbahnverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in Mittel- und Südthüringen treten für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG folgende Ergänzungen in Kraft:

#### zu § 3 Verhalten der Fahrgäste

Der Ausstiegswunsch ist rechtzeitig anzuzeigen.

Ist die Möglichkeit des Haltens auf Wunsch zwischen den Haltestellen zugelassen, kann nur an der ersten Tür ausgestiegen werden.

#### zu § 11 Beförderung von Sachen

Von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr ist eine Fahrradbeförderung ausgeschlossen.

## Besondere Beförderungsbedingungen für die Anschlussgarantie der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Neben den geltenden Beförderungsbedingungen für den Straßenbahnverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in Mittel- und Südthüringen tritt folgende Ergänzung für die Anschlussgarantie der Erfurter Verkehrsbetriebe in Kraft:

#### § 16a Anschlussgarantie

(1) Bei der EVAG wird ab 21.00 Uhr am Anger und an 8 weiteren Umsteigepunkten (Europaplatz, Hauptfriedhof, P+R-Platz Messe, Marcel-Breuer-Ring, Windischholzhausen, Grubenstraße, Universität, Rieth) eine Anschlussgarantie übernommen. Wenn die fahrplanmäßige Weiterfahrt nicht innerhalb von 20 Minuten erfolgt, wird durch die EVAG ein Taxi bis zur Zielhaltestelle im EVAG-Stadtverkehr bestellt. Die EVAG übernimmt die Taxirechnung.

(2) Eine Garantie wird nicht übernommen bei

- Umständen höherer Gewalt (z.B. extreme Witterungsverhältnisse),
- Vorliegen eines für die EVAG unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Polizeieinsätze oder andere außerhalb des Einflusses der EVAG gesetzte Umstände),
- angekündigten Umleitungen und veröffentlichten Fahrplanänderungen.

(3) Für den besonderen Fall der im § 16a Abs. 1 fixierten Anschlussgewährung gilt der § 16 der Beförderungsbedingungen insoweit nicht.

## Einladung

Am Donnerstag, dem 20. Januar 2005, 19 Uhr, findet in den Räumen der Vieselbacher Pflanzenbau e.G. die nächste Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Speicher Hochstedt statt.

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Beschluss zur Verwendung der Fischereipacht
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Sonstiges

Alle Landeigentümer sind dazu recht herzlich eingeladen. Für die Auszahlung der Fischereipacht ist der aktuelle Grundbuchauszug vorzulegen.

Der Vorstand der Fischereigenossenschaft

## Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 10.12.2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

## Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros Berliner Straße 26, Fischmarkt 5 und Löderstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.

# Gedanken zum Jahreswechsel

## von Oberbürgermeister Manfred O. Ruge

*Liebe Erfurterinnen, liebe Erfurter,*

es ist zu einer schönen Tradition geworden, dass wir gute Wünsche für das bevorstehende Jahr austauschen, aber auch gemeinsam auf das Erreichte im vergangenen Jahr zurückblicken. Sehr herzlich möchte ich mich an dieser Stelle schon jetzt bei Ihnen für die lieben Grüße und zahlreichen Wünsche, die Sie mir in den vergangenen Tagen vor dem Weihnachtsfest ausgesprochen haben, bedanken. Ich möchte Sie Ihnen von ganzem Herzen zurückgeben. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien, Freunden und Bekannten, Ihrer Firma, Ihren Mitarbeitern und allen Erfurterinnen und Erfurtern eine gesegnete Weihnacht und alles erdenklich Gute für ein sicher schwieriges und ereignisreiches Jahr 2005, in dem wir alle enger zusammenschließen müssen, um die sich schon jetzt abzeichnenden Veränderungen zu meistern.

Wenn ich aber dennoch in diesen Tagen auf das abgelaufene Jahr zurückblicken darf, so ist zu bemerken, dass alles in allem ein erfolgreiches Jahr 2004 hinter uns liegt. Ich denke, wir sind wieder ein gutes Stück vorangekommen.

Eine Kommunalwahl liegt hinter uns, die unserem Stadtrat in einer neuen Zusammensetzung die Zukunft unserer Stadt in die Hände gelegt hat. Ich hoffe und wünsche, dass dies als Chance verstanden wird, mit neuen Ideen und auch neuen Gesichtern und Mehrheiten die schwierige finanzielle Lage der Stadt Erfurt zu meistern. Danken möchte ich allen aktiven und auch passiven Wahlhelfern und allen Wählerinnen und Wäh-

lern. Appellieren möchte ich an die große Gruppe der Nichtwähler. Sie alle sollten sich selbst motivieren, ihre direkte Chance auf Veränderung durch Wahl wahrzunehmen, denn Kritik üben sollte nur derjenige, der auch gewählt hat.

Mit den zentralen Feierlichkeiten zum Tag der deutschen Einheit am 3. Oktober hat unsere Vaterstadt einmal mehr bewiesen, dass Erfurt in der Lage ist, ein großartiger Ausrichter von internationalen wichtigen Veranstaltungen zu sein. Lob und Anerkennung von Bundespräsident und Bundeskanzler sowie allen nationalen und internationalen Gästen haben das Ansehen von Erfurt weiter gestärkt. Wir können stolz auf unsere Stadt und das Erreichte der letzten 14 Jahre sein.

Zu einer weitsichtigen und konsequenten Entscheidung hat sich der Stadtrat in einer sehr schwierigen und emotionalen Debatte in seiner Dezembersitzung entschlossen. Ich rede von der Entscheidung für die endgültige Ansiedlung des schwedischen Möbelkonzerns IKEA in Erfurt-Schmira. Mit mehreren Millionen Investitionsvolumen und einer Vielzahl von Arbeitsplätzen ein beachtliches Stück Wirtschaftskraft für unsere Stadt. Begrüßen möchte ich auch ganz entschieden die Ansiedlung von Lufthansa und Rolls Royce nahe Arnstadt. Sicher wäre auch Erfurt gern Standort geworden, aber wir sollten uns für die Region und die kommenden Arbeitsplätze auch für Erfurter freuen.

Lassen Sie mich auch auf die Verkehrsinfrastruktur zurückblicken. Ich möchte die Erfurter Stadtbahn erwähnen. Der Ausbau der Strecke zum Flughafen ist fertiggestellt bis zum Erfurter Hauptfriedhof. Und so wird planmäßig der Ausbau der Stadtbahn bis zum Flughafen im gesteckten Zeitplan und im Einklang mit der Bindersleber Landstraße erfolgen.

Nach wie vor müssen wir auch auf die ungelöste Leerstandsproblematik im Bereich des westlichen Angers hinweisen. Der Anger ist und bleibt Erfurts Flaniermeile Nr. 1 und deshalb habe ich

bereits im vergangenen Jahr das Thema Leerstand zur Chefsache erklärt und werde mich weiter persönlich dieser Thematik annehmen. Und dass richtige Maßnahmen Wirkung zeigen können, ist mit der Einführung der Kampagne „Erfurt zeigt dem Schmutz die rote Karte“ bewiesen worden. Unsere Stadt ist ein ansehnliches Stück sauberer geworden.

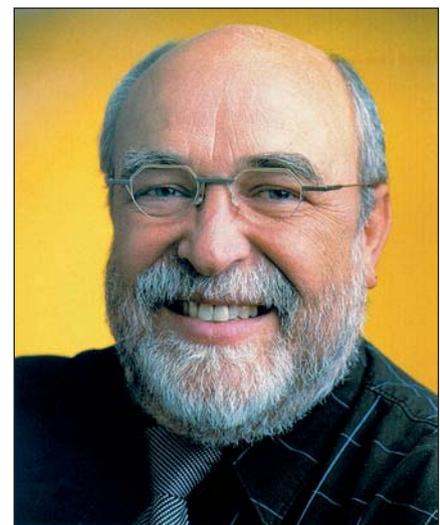
Dank sagen möchte ich an dieser Stelle auch der Landesentwicklungsgesellschaft für ihr Engagement und die Sicherung der Zukunft des altherwürdigen „Erfurter Hofes“. Wichtig für uns als Erfurterinnen und Erfurter ist es wohl, dass es eine Zukunft gibt, wenn auch nicht als Hotel, so aber zumindest für uns alle sichtbar und mit der Sparkasse Mittelthüringen als Hauptmieter. Und wenn wie von der Bundesregierung angekündigt, alle geplanten und weiteren Gelder zur Fertigstellung des Hauptbahnhofes kommen, können wir fest davon ausgehen, dass das Bahnhofsquartier mit neuem „Erfurter Hof“ 2007 fertig wird.

Leider gab es im abgelaufenen Jahr auch Rückschläge. Denn unsere Bestrebungen um den ICE mussten mit Angst um eine Absage der Bundesregierung an dieses Projekt weitergehen. Ich sage es an dieser Stelle nochmals und wiederholt eindringlich, die Grundsatzentscheidung für den ICE war wichtig, aber sie darf nicht kippen. Ich möchte recht drastisch formulieren – wenn Bundesminister Manfred Stolpe in seiner Zuständigkeit für Verkehr und Infrastruktur sowie für den Aufbau Ost auf einer sogenannten Streichliste darüber nachdenkt, die Grundsatzentscheidung für den ICE wieder zu streichen, dann ist dies unerträglich. Und deshalb müssen wir weiterhin Druck erzeugen und die Diskussion auch öffentlich aus Sorge um die weitere Entwicklung unserer Stadt, des Freistaates und der neuen Länder führen.

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

was wäre unsere Stadt ohne international und national erfolgreichen Sport. So blicken wir auch im vergangenen Jahr auf herausragende Höhepunkte zurück. René Wolff kehrte als Bahnrad-Olympiasieger in seine Heimatstadt zurück. Stefan Lindemann wurde überraschend WM-Dritter im Eiskunslauf und der FC Rot Weiss stieg schon fast sensationell in die 2. Bundesliga auf.

Mit dem Sprint-Weltcup im Eisschnelllauf und der Leichtathletik-Europameisterschaft der U 23 warten 2005 internationale Spitzenereignisse auf unsere Stadt.



Einen wichtigen weiteren Schritt konnten wir mit der vertraglichen „Verpflanzung“ unserer Universität und Fachhochschule gehen. Mit der Unterzeichnung der sogenannten Partnerschaftsverträge, welche die Partner Universität, Stadt und Fachhochschule mit gegenseitigen Bindungen zu einem guten Miteinander verpflichten, haben wir die Universität und die FH weiter im Herzen unserer Stadt verpflanzt.

Am 12. September 2003 war es endlich soweit, wir konnten unser neues großes Erfurter Opernhaus einweihen. Mittlerweile hat Generalintendant Montavon eine komplette Spielzeit mit seinem Ensemble beweisen können, dass die Erfurter Oper „mithalten“ kann. Wir Erfurter können stolz auf dieses Opernhaus sein.

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

bei allem was wir vorhaben, unsere finanzielle Situation für 2005, die Situation der Kommunen, ist dramatisch und katastrophal. Die Stadt muss ca. 50 Mio. Euro einsparen, die Deckungslücke im Haushalt des Landes Thüringen beträgt ca. 1,2 Milliarden Euro. Deshalb und gerade jetzt bitte ich Sie alle nochmals mit Nachdruck um Verständnis, dass wir nur das ausgeben können, was wir haben. Und bitte, lassen Sie uns auch jetzt in den finanziell schlechten Zeiten zusammenschließen und nicht mit Forderungen, die nicht erfüllbar sind, Politik machen. Wir müssen unser Land reformieren und brauchen dabei engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Ideen und Tatkraft. Ich bitte Sie herzlich, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es gäbe noch viele wichtige Projekte, die erwähnt werden müssten. Ich möchte nochmals allen für Ihren Einsatz und Ihr Verständnis danken. Ich wünsche, dass wir von schlimmen Ereignissen verschont bleiben, dass uns ein maßvolles Miteinander gelingen möge.

*Ihnen allen besinnliche und friedliche Feiertage,  
ein gutes Jahr 2005 und Gottes Segen.*

Ihr *Manfred O. Ruge*

